

BUND M-V e.V., Wismarsche Straße 152, 19053 Schwerin

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland

Amt Treptower Tollensewinkel Bau, Ordnung und Soziales K. Holz

Rathausstraße 1 17087 Altentreptow

per E-Mail: k.holz@altentreptow.de

per E-Mail (CC): info@stadtbauarchitekten-nb.de

Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e.V. Wismarsche Straße 152 19053 Schwerin Telefon:0385 521339-0 Telefax: 0385 521339-20

BUND Gruppe Neubrandenburg

E-Mail: bund.mv@bund.net

Ansprechpartner: Gordon Käbelmann

 Ihr Zeichen:
 Ihre Nachricht vom:
 Unser Zeichen:
 Datum:

 ho
 23.11.2021
 549-21/10b/GK
 01.07.2022

Mitwirkung von anerkannten Naturschutzvereinigungen gemäß § 63 Abs. 2 Nr. 8 BNatSchG i.V.m. § 30 NatSchAG M-V

Hier: Stellungnahme zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. 1: "Wohnbebauung in Neuwalde" der Gemeinde Pripsleben

Sehr geehrter Herr Holz,

im Auftrag des BUND Landesverbandes Mecklenburg-Vorpommern e.V. danke ich für die Beteiligung am Verfahren und nehme heute fristgerecht wie folgt Stellung:

Wir nehmen das Verfahren zur Kenntnis und bitten die folgenden Hinweise zu beachten:

- 1) Wir weisen auf einen Verfahrensfehler hin: Wegen der potenziellen Betroffenheit von einer gesetzlich geschützten Baumreihe sind die anerkannten Naturschutzvereinigungen in MV gem. § 63 Abs. 2 Nr. 8 BNatSchG zu beteiligen. Wir wurden in dieser Sache nicht vom Amt Treptower Tollensewinkel angeschrieben. Die Behörde darf Dritte nicht mit der Durchführung des Beteiligungsverfahrens beauftragen. Wir bitten dies in Zukunft zu berücksichtigen.
- 2) Die vier an der Straße stehenden Bäume bilden eine nach Baumschutzkompensationserlass gesetzlich geschützte Baumreihe. Sie sind damit wie geplant zu erhalten. Während der Bauphase sind die Bäume nach DIN 18920 fachgerecht zu schützten.

Sollten uns Erkenntnisse aus aktuellen fachlichen Erhebungen zum Naturhaushalt vorliegen, die Auswirkungen auf die vorliegende Planung besitzen können, behalten wir uns weiteren Vortrag vor.

Wir bitten Sie, uns weiterhin am Verfahren zu beteiligen und uns über das Abwägungsergebnis zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen

i. A. S. Kabelmann

i.A. Gordon Käbelmann BUND-Neubrandenburg



BUND M-V e.V., Wismarsche Straße 152, 19053 Schwerin

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland

Amt Treptower Tollensewinkel Bau, Ordnung und Soziales K. Holz

Rathausstraße 1 17087 Altentreptow

per E-Mail: k.holz@altentreptow.de

per E-Mail (CC): info@stadtbauarchitekten-nb.de

Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e.V. Wismarsche Straße 152 19053 Schwerin Telefon:0385 521339-0 Telefax: 0385 521339-20

BUND Gruppe Neubrandenburg

E-Mail: bund.mv@bund.net

Ansprechpartner: Gordon Käbelmann

 Ihr Zeichen:
 Ihre Nachricht vom:
 Unser Zeichen:
 Datum:

 ho
 23.11.2021
 549-21/10b/GK
 01.07.2022

Mitwirkung von anerkannten Naturschutzvereinigungen gemäß § 63 Abs. 2 Nr. 8 BNatSchG i.V.m. § 30 NatSchAG M-V

Hier: Stellungnahme zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. 1: "Wohnbebauung in Neuwalde" der Gemeinde Pripsleben

Sehr geehrter Herr Holz,

im Auftrag des BUND Landesverbandes Mecklenburg-Vorpommern e.V. danke ich für die Beteiligung am Verfahren und nehme heute fristgerecht wie folgt Stellung:

Wir nehmen das Verfahren zur Kenntnis und bitten die folgenden Hinweise zu beachten:

- 1) Wir weisen auf einen Verfahrensfehler hin: Wegen der potenziellen Betroffenheit von einer gesetzlich geschützten Baumreihe sind die anerkannten Naturschutzvereinigungen in MV gem. § 63 Abs. 2 Nr. 8 BNatSchG zu beteiligen. Wir wurden in dieser Sache nicht vom Amt Treptower Tollensewinkel angeschrieben. Die Behörde darf Dritte nicht mit der Durchführung des Beteiligungsverfahrens beauftragen. Wir bitten dies in Zukunft zu berücksichtigen.
- 2) Die vier an der Straße stehenden Bäume bilden eine nach Baumschutzkompensationserlass gesetzlich geschützte Baumreihe. Sie sind damit wie geplant zu erhalten. Während der Bauphase sind die Bäume nach DIN 18920 fachgerecht zu schützten.

Sollten uns Erkenntnisse aus aktuellen fachlichen Erhebungen zum Naturhaushalt vorliegen, die Auswirkungen auf die vorliegende Planung besitzen können, behalten wir uns weiteren Vortrag vor.

Wir bitten Sie, uns weiterhin am Verfahren zu beteiligen und uns über das Abwägungsergebnis zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen

i. A. S. Kabelmann

i.A. Gordon Käbelmann BUND-Neubrandenburg

Von: BUND/BUNDjugend Neubrandenburg <info@bund-neubrandenburg.de>

Gesendet: Mittwoch, 8. Dezember 2021 09:50

An: Sonja Kiskemper

Betreff: Re: WG: Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB des vorhabenbezogenen

Bebauungsplanes Nr. 1 "Wohnbebauung in Neuwalde" der Gemeinde

Pripsleben

Sehr geehrte Frau Kiskemper,

aufgrund unserer Urlaubszeiten, werden wir es leider nicht schaffen innerhalb der gegebenen Frist eine Stellungnahme zum unten angegeben Verfahren zu verfassen. Daher bitte ich um eine Fristverlängerung bis zum 09.01.2022.

Mit freundlichen Grüßen

Gordon Käbelmann

Am 08.12.2021 um 09:22 schrieb Julia Burgmann:

Von: Sonja Kiskemper < kiskemper@stadtbauarchitekten-nb.de>

Gesendet: Dienstag, 23. November 2021 14:00

An:

Betreff: Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1

"Wohnbebauung in Neuwalde" der Gemeinde Pripsleben

Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß §4 Abs. 2 BauGB Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß §2 Abs. 2 BauGB und Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß §3 Abs. 2 BauGB

Staatliches Bau- und Liegenschaftsamt Neubrandenburg



EINGANG

2 1, DE7, 2021

Staatliches Bau- und Liegenschaftsamt Neubrandenburg

Postfach 11 01 63. 17041 Neubrandenburg

Stadtbau.Architekten Johannesstraße 1 17034 Neubrandenburg

Bearbeitet von: Fred Vespermann

Tel.: +49 395 380 87813

AZ: L1411-NB-B1028-BP 1 Pripsleben Fred.vespermann@nb.sbl-mv.de

Neubrandenburg, 16.12.2021

Bebauungsplan Nr. 01 "Wohnbebauung in Neuwalde"

hier: Beteiligung der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1, § 3 Abs. 2 und § 2 Abs. 2 BauGB

Ihr Schreiben vom 23.11.2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

die oben genannte Unterlage bzw. Anfrage wurde im Staatlichen Bau- und Liegenschaftsamt (SBL) Neubrandenburg geprüft. Nach derzeitigem Kenntnisstand befindet sich im Bereich des o. g. Vorhabens kein

vom SBL Neubrandenburg verwalteter Grundbesitz des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Es ist nicht auszuschließen, dass sich im Vorhabengebiet forst- oder landwirtschaftliche Nutzflächen oder für Naturschutzzwecke genutzte Landesflächen befinden. Für eventuelle Hinweise und Anregungen zu diesen gemäß § 5 des Gesetzes zur Modernisierung der Staatshochbau- und Liegenschaftsverwaltung M-V vom 24.09.2019 nicht zum Landesvermögen des SBL Neubrandenburg gehörenden Grundstücken, sind die jeweiligen Ressortverwaltungen zuständig. Ich gehe davon aus, dass bereits im Rahmen des Beteiligungsverfahrens eine Einbindung dieser Fachverwaltung erfolgt ist.

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag

Wasser- und Abwasserzweckverband **Demmin/Altentreptow**

Bahnhofstraße 27 • 17109 Demmin

Wasser- und Abwasserzweckverband Demmin/Altentreptow

Per E-Mail an: kiskemper@stadtbauarchitekten-nb.de

stadtbau.architekten nb Architekt BDA Lutz Braun Johannesstraße 1

17034 Neubrandenburg

GKU Gesellschaft für Kommunale Umweltdienste mbH Ostmecklenburg - Vorpommern

Im Auftrag

des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Demmin/Altentreptow

Betriebsstelle Demmin Bahnhofstraße 27 17109 Demmin Telefon: (03998) 28278-0

Internet: www.gku-mbh.de E-Mail: bs.demmin@gku-mbh.de

Betriebsstelle Altentreptow Teetzlebener Chaussee 5 17087 Altentreptow Telefon: (03961) 2573-0

Internet: www.gku-mbh.de E-Mail: bs.altentreptow@gku-mbh.de

bsa/gün/hoe

22.12.2021

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 1 "Wohnbebauung in Neuwalde" der Gemeinde Pripsleben

Sehr geehrte Damen und Herren,

vor dem geplanten Baugrundstück verläuft eine Versorgungsleitung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Demmin/Altentreptow. Das geplante Gebäude ist an die Trinkwasserversorgung anzuschließen.

Der Anschluss muss beantragt und hergestellt werden. Der Anschlusspunkt für die Versorgung des Grundstückes wird nach Antragstellung auf Wasserversorgung festgelegt.

Anträge sind im Internet oder bei der GKU mbH, Betriebsstelle Altentreptow erhältlich.

Das anfallende Schmutzwasser wird dezentral mittels Kleinkläranlagen entsorgt. Anliegend erhalten Sie einen Bestandsplan zu Ihrer Verwendung.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Günther Betriebsstellenleiter

Anlage:

GKU mbH

Leitungsschutzanweisung

1 x Bestandsplan

Geschäftsführer:

Frank Strobel



Leitungsschutzanweisung

Überall in der Erde können Ver- und Entsorgungsanlagen liegen. Eine Beschädigung führt zu Unterbrechungen der Fernwärme-, Gas-, Strom-, bzw. Wasserver- und - entsorgung und der Telekommunikation und damit wird immer auch das Interesse an einer ungestörten Funktion schwer in Mitleidenschaft gezogen. Außerdem befinden sich Personen, die eine Fernwärme-, Wasser-, Abwasser-, Gasleitung oder ein unter Spannung stehendes Stromkabel beschädigen, in unmittelbarer Lebensgefahr.

Deshalb: Vorsicht bei Erdarbeiten jeder Art.

Insbesondere bei Aufgrabungen, Baggerarbeiten, Bohrungen, Setzen von Masten und Stangen, Eintreiben von Pfählen und Spundwänden muss man damit rechnen, auf Kabel und Rohre zu stoßen und sie zu beschädigen.

Allgemeine Pflichten des Bauunternehmers

Jeder Bauunternehmer hat bei Durchführung der ihm übertragenen Bauarbeiten in öffentlichen und privaten Grundstücken mit dem Vorhandensein unterirdisch verlegter Ver- und Entsorgungsanlagen zu rechnen und die erforderliche Sorgfalt zu wahren, um deren Beschädigung zu verhindern.

Die Anwesenheit eines Beauftragten an der Baustelle lässt die Eigenverantwortlichkeit des Bauunternehmers in Bezug auf die von ihm verursachten Schäden unberührt.

Die jeweils gültigen gesetzlichen Vorschriften (z.B. Landesbauordnung, Baugesetzbuch, etc.) und das geltende technische Regelwerk (z.B. GW 315, etc.) sind zu beachten.

Erkundigungspflicht

Im Hinblick auf die Erkundigungs- und Sicherungspflicht von Bauunternehmen bei der Durchführung von Bauarbeiten ist rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten bei den Ver- und Entsorgungsunternehmen eine aktuelle Auskunft über die Lage der im Baubzw. Aufgrabungsbereich liegenden Ver- und Entsorgungsanlagen einzuholen. Informationen über die zuständigen Ver- und Entsorgungsunternehmen können beim Grundstückseigentümer bzw. beim Baulastträger erfragt werden.

Bei Beginn der Bauarbeiten müssen Pläne neuesten Standes vorliegen.

Erkundigungen an anderer Stelle sind nicht ausreichend. Es spielt dabei keine Rolle, ob im privaten oder öffentlichen Grund gearbeitet wird.



Lage der Versorgungsanlagen

Angaben über die Lage der Versorgungsanlagen sind unverbindlich und entbinden die bauausführende Firma wegen ihrer gesteigerten Sorgfaltspflicht nicht davon, ergänzende Überprüfungen anzustellen.

Rohrleitungen sind ohne Abdeckung im Boden verlegt und haben somit gegen mechanische Beschädigungen keinen besonderen Schutz. Rohrleitungen mit Stemmoder Schraubmuffenverbindungen sind nicht zugfest verbunden. Sie sind deshalb an den Enden bzw. an Richtungsänderungen gegen das Erdreich abgespannt (Achtung Widerlager).

Armaturen, Straßenkappen, Schachtdeckel und sonstige zur Ver- und Entsorgungsanlage gehörende Einrichtungen müssen stets zugänglich bleiben. Hinweisschilder oder andere Markierungen dürfen ohne Zustimmung des Ver- und Entsorgungsunternehmens nicht verdeckt, nicht versetzt oder entfernt werden.

Werden Ver- und Entsorgungsanlagen oder Warnbänder an Stellen, die in keinen Plan eingezeichnet sind angetroffen bzw. freigelegt, so ist der Betreiber der Ver- und Entsorgungsanlage unverzüglich zu ermitteln und zu verständigen. Die Arbeiten sind in diesem Bereich zu unterbrechen, bis mit dem zuständigen Ver- und Entsorgungsunternehmen Einvernehmen über das weitere Vorgehen hergestellt ist.

Beschädigungen sind sofort dem Ver- und Entsorgungsunternehmen zu melden!

Beschädigungen von Ver- und Entsorgungsanlagen sind sofort und unmittelbar dem Entstörungsdienst zu melden. Wenn eine Rohrleitung so beschädigt worden ist, dass der Inhalt austritt, sind sofort alle erforderlichen Vorkehrungen zur Verringerung von Gefahren zu treffen.

Strafrechtliche Konsequenzen und Schadensersatzansprüche

Verstöße eines Unternehmers gegen die obliegende Erkundigungs- und Sorgfaltspflicht führen im Schadensfall zu einer Schadensersatzverpflichtung nach § 823 BGB und können darüber hinaus auch mit strafrechtlichen Konsequenzen verbunden sein.

Wichtige Telefonnummern:	
zuständige Betriebsstelle der GKU mbH:	
Telefonnummer:	
Bereitschaftsdienst der Betriebsstelle:	



<u>Freistellungsvermerk</u>

Es wird hiermit ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die in den Plänen enthaltenen Angaben und Maßzahlen hinsichtlich Lage und Verlegungstiefe unverbindlich sind. Mit Abweichungen muss gerechnet werden. Dabei ist zu beachten, dass erdverlegte Leitungen nicht zwingend geradlinig sind und auf dem kürzesten Weg verlaufen.

Darüber hinaus darf auf Grund von Erdbewegungen auf die das Ver- und Entsorgungsunternehmen keinen Einfluss hat, auf eine Angabe zur Überdeckung nicht vertraut werden. Die genaue Lage und der Verlauf der Leitungen sind in jedem Fall durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (Ortung, Querschläge, Suchschlitze, Handschachtung o.a.) festzustellen.

Die abgegebenen Pläne geben den Bestand zum Zeitpunkt der Auskunftserteilung wieder. Es ist darauf zu achten, dass zu Beginn der Bauphase immer aktuelle Pläne vor Ort vorliegen.

Die Auskunft gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für eigene Leitungen des Zweckverbandes, so dass ggf. noch mit Anlagen anderer Netzbetreiber gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte eingeholt werden müssen.

Die Entnahme von Maßen durch Abgreifen aus dem Plan ist nicht zulässig. Stillgelegte Leitungen sind in den Plänen nicht enthalten.



Kurzhinweise für Bauunternehmen zum Schutz

von Anlagen der Ver- und Entsorgung

Details im DVGW-Hinweis GW 315 – Hinweise für Maßnahmen zum Schutz von Ver- und Entsorgungsanlagen bei Bauarbeiten.

Bitte auf jeder Baustelle folgende Checkliste durchgehen:

- Bauarbeiten dem Ver- und Entsorgungsunternehmen rechtzeitig vor Baubeginn mitteilen. Bei unvorhergesehenen Baumaßnahmen, z. B. bei Beseitigung von akuten Schäden, unverzüglich das Ver- und Entsorgungsunternehmen benachrichtigen.
- Stellungnahme des Ver- und Entsorgungsunternehmens beachten, Hinweise und Auflagen auf der Baustelle bekanntmachen, Arbeitskräfte unterrichten.
- Lage der Ver- und Entsorgungsanlagen im Aufgrabungsbereich feststellen.
 Nur unmittelbar vor Baubeginn beschaffte Unterlagen (z. B. Leitungsnachweise) verwenden.
- Baumaschinen so vorsichtig einsetzen, dass eine Gefährdung der Ver- und Entsorgungsanlagen (z. B. Rohrleitungen) ausgeschlossen ist.
- Freigelegte Rohrleitungen und Kabel sichern und schützen.
- Absperreinrichtungen zugänglich und betriebsbereit halten, Straßenkappen und Schachtdeckel freihalten.
- Beschädigungen unverzüglich melden. Beschädigungen sind nicht nur Leckagen, sondern auch Verletzungen der Rohrumhüllung und Kabelisolierung.
- Freigelegte Ver- und Entsorgungsanlagen erst nach gründlicher Überprüfung und nach Abstimmung mit dem Ver- und Entsorgungsunternehmen wieder eindecken.
- Rohrleitungen und Kabel beim Verfüllen und Verdichten gegen Beschädigungen schützen.

Maßnahmen bei Austritt des Rohrleitungsinhaltes:

Bei ausströmendem Wasser besteht die Gefahr der Ausspülung und Unterspülung sowie der Überflutung. Deshalb tiefliegende Räume und Baugruben erforderlichenfalls von Personen räumen.

- Gefahrenbereich räumen und weiträumig absichern.
- Schadenstelle absperren und Zutritt unbefugter Personen verhindern.
- Die zuständige Betriebsstelle der GKU mbH unverzüglich benachrichtigen.
- Erforderlichenfalls Polizei und/oder Feuerwehr benachrichtigen.
- Weitere Maßnahmen mit der zuständigen Betriebsstelle der GKU mbH und den anderen Dienststellen abstimmen.
- Das Personal darf die Baustelle nur mit Zustimmung der GKU mbH verlassen.



Protokoll der Einweisung vor Ort

Die bauausführende Firm	a	
Anschr	ift	
Bauleite	er	
hat a	m	
	über die nachstehend aufg ndes erhalten. (zutreffende	geführten Ver- und Entsorgungs- s bitte ankreuzen)
☐ Wasserversorgungsleit	ungen	
☐ Abwasserentsorgungsl	eitungen	
0	rt	
Straß	e	
zusätzliche Angabe	n	
		und der zugehörigen Hausan- r Aufnahme der Arbeiten festzu-
	ungsschutzanweisung, des	sgegebenen Planunterlagen so- Freistellungsvermerks und der
Datum	Bauleiter des eingewiesenen Unternehmens	Beauftragter der GKU mbH Ostmecklenburg- Vorpommern



Wasser- und Bodenverband Untere Tollense / Mittlere Peene

Körperschaft des Öffentlichen Rechts

www.wbv-untere-tollense-mittlere-peene.de

Geschäftsstelle Jarmen: Anklamer Str. 10 17126 JARMEN

Tel.: 039997-3312-0 Fax.:039997-3312-13

E-Mail: WBV-AT-DM@WBV-MV.de

Deutsche Kreditbank AG BIC BYLADEM1001 IBAN DE54 1203 0000 0000 3628 14

Volksbank Demmin eG BIC GENODEF1DM1 IBAN DE07 1509 1674 0100 0078 00

stadtbau.architekten Lutz Braun Johannesstraße 1

17034 Neubrandenburg

Ansprechpartner / in:

Herr Stübe

Durchwahl:

039997-3312-0

Ihr Schreiben vom 23.11.2021

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Ort, Datum

S. Kiskemper

st

Jarmen, 30.11.2021

Entwurf B-Plan Nr. 1 "Wohnbebauung in Neuwalde" in der Gemeinde Pripsleben

hier: Stellungnahme Wasser- und Bodenverband (WBV) "Untere Tollense / Mittlere Peene"

Sehr geehrte Damen und Herren,

entsprechend Ihrer Aufforderung zur Stellungnahme vom 23.11.2021 teilen wir Ihnen mit, dass seitens des Verbandes für das o.g. Vorhaben keine Bedenken bestehen. Bezüglich der Unterhaltungsarbeiten an Gewässern II. Ordnung werden folgende Auflagen erteilt.

Wie in der beigefügten Übersichtskarte kenntlich gemacht, verläuft das verrohrte Gewässer II. Ordnung TÜ 74 im nördlichen Bereich der Flurstücke 147/1 und 147/2. Für regelmäßige Unterhaltungs- oder Reparaturmaßnahmen ist es notwendig, dass die Erreichbarkeit für den WBV auf den Flurstücken gegeben ist. Zuwegungen zum Gewässer für Fahrzeuge oder Baugeräte müssen dauerhaft gewährleistet sein. Der Grundstückseigentümer hat die anfallenden Unterhaltungsarbeiten unentgeltlich zu dulden.

Bei zu errichtenden baulichen Anlagen wie Wohn- oder Gartenhäusern, Carports oder Schuppen ist ein Mindestabstand von 7 m zum Gewässer einzuhalten. Feste Überbauungen (Einfriedungen) oder Anpflanzungen jeglicher Art sind in diesem Korridor ebenfalls zu unterlassen.

Sollten sich im Zuge der Bauausführung Gewässerbenutzungen insbesondere in Form von Wassereinleitungen erforderlich machen, so sind diese gesondert zu beantragen. In jedem Fall hat sich der Einleiter gegen einen eventuellen Rückstau in Eigenverantwortung zu schützen.

Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass sehr wahrscheinlich auch Dränung auf den genannten Flächen vorhanden ist. Hierbei handelt es sich nicht um Gewässer 2. Ordnung, jedoch sollten vorher genannte Voraussetzungen auch hier gelten.

Geschäftsführer: Oliver Lange

Verbandsvorsteher: Hartmut Leddig

Diese Stellungnahme stellt keine wasserrechtliche Erlaubnis im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes dar. Sie kann jedoch zu deren Beantragung bei der Unteren Wasserbehörde des Landkreises mit herangezogen werden.

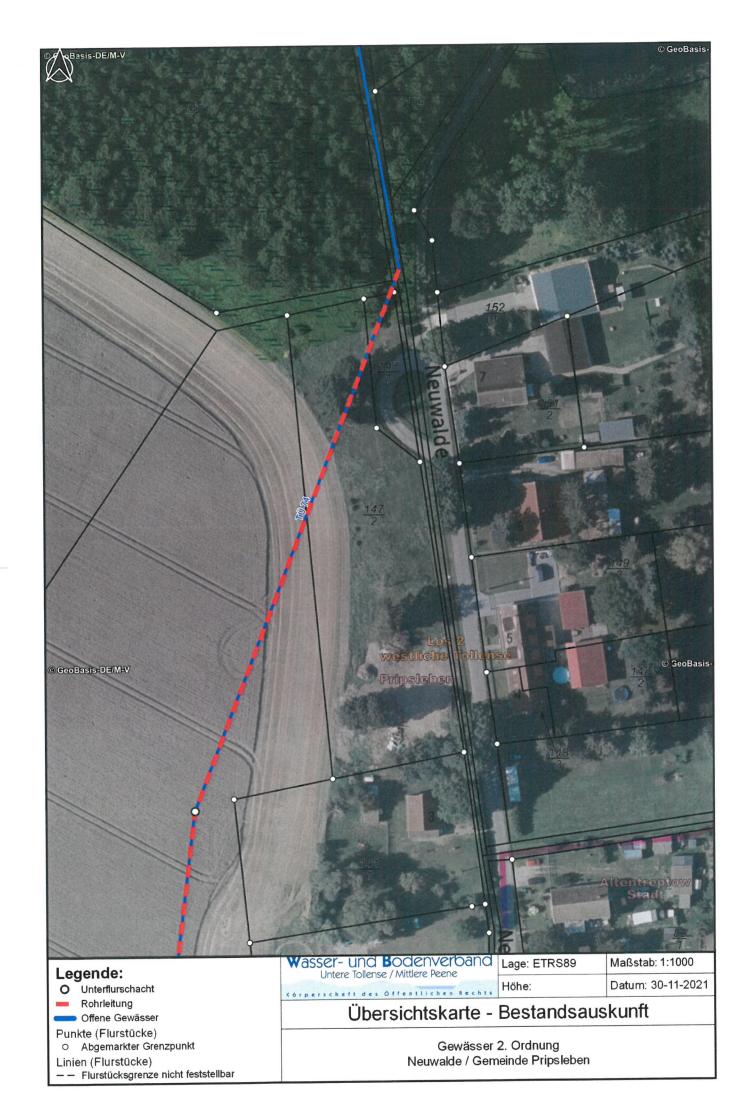
Bei baulichen Eingriffen am Gewässer bitten wir um Beteiligung und vorherige Absprache. Vielen Dank.

Mit freundlichem Gruß

i.A. Stephan Stübe Verbandsingenieur

Anlage:

Übersichtskarte Gew. II. Ordnung Neuwalde M 1:1.000





Bereich Wirtschaft und Standortpolitik

IHK Neubrandenburg · PF 11 02 53 · 17042 Neubrandenburg

stadtbau.architekten^{nb} Herrn Lutz Braun Johannesstraße 1 17034 Neubrandenburg Ihr Ansprechpartner Marten Belling

E-Mail marten.belling@neubrandenburg.ihk.de

Tel. 0395 5597-213

Fax 0395 5597-513

21. Dezember 2021

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 1 "Wohnbebauung in Neuwalde" der Gemeinde Pripsleben Beteiligung als Träger öffentlicher Belange

Sehr geehrter Herr Braun,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 23. November 2021, mit dem Sie um Stellungnahme zum Entwurf des o. g. vorhabenbezogenen Bebauungsplanes bitten.

Nach Prüfung der Planunterlagen bestehen aus Sicht der Industrie- und Handelskammer Neubrandenburg für das östliche Mecklenburg-Vorpommern keine Hinweise bzw. Bedenken zum vorliegenden Planungsstand.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

Marten Belling





50Hertz Transmission GmbH - Heidestraße 2 - 10557 Berlin

50Hertz Transmission GmbH

stadtbau.architekten-nb Architekt Lutz Braun Johannesstraße 1 17034 Neubrandenburg

TG Netzbetrieb

Heidestraße 2 10557 Berlin

Datum 02.12.2021

Unser Zeichen 2021-007501-01-TG

Ansprechpartner/in Frau Froeb

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 1 "Wohnbebauung in Neuwalde" der Gemeinde Pripsleben

Telef on-Durchwahl 030/5150-3495

Fax-Durchwahl

Sehr geehrter Herr Braun,

F-Mail

leitungsauskunft@50hertz.com

Ihr Schreiben haben wir dankend erhalten. Ihre Zeichen

Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z. B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Verund Entsorgungsleitungen) befinden oder in nächster Zeit geplant sind.

Ihre Nachricht vom 23.11.2021

Vorsitzender des Aufsichtsrates Christiaan Peeters

Geschäftsf ührer Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Stef an Kapf erer, Vorsitz Dr. Dirk Biermann Sylvia Borcherding Dr. Frank Golletz

Marco Nix

Freundliche Grüße

Kretschmer

Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.

50Hertz Transmission GmbH Sitz der Gesellschaft

Handelsregister Amtsgericht Charlottenburg

HRB 84446

Bankv erbindung BNP Paribas, NL FFM BLZ 512 106 00 Konto-Nr. 9223 7410 19

DE75 5121 0600 9223 7410 19

BIC: BNPADEFF

USt.-Id.-Nr. DE813473551



Froeb

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Von: Koordinationsanfrage Vodafone Kabel Deutschland

<koordinationsanfragen.de@vodafone.com>

Gesendet: Montag, 27. Dezember 2021 11:18 **An:** kiskemper@stadtbauarchitekten-nb.de

Betreff: Stellungnahme S01110550, VF und VFKD, Gemeinde Pripsleben,

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 1 "Wohnbebauung in Neuwalde"

Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH Eckdrift 81 * 19061 Schwerin

stadtbau.architekten | Architekt BDA Lutz Braun - Sonja Kiskemper Johannesstraße 1 17034 Neubrandenburg

Zeichen: Netzplanung, Stellungnahme Nr.: S01110550

E-Mail: TDRA-O-.Schwerin@vodafone.com

Datum: 27.12.2021

Gemeinde Pripsleben, Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 1 "Wohnbebauung in Neuwalde"

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 23.11.2021.

Eine Ausbauentscheidung trifft Vodafone nach internen Wirtschaftlichkeitskriterien. Dazu erfolgt eine Bewertung entsprechend Ihrer Anfrage zu einem Neubaugebiet. Bei Interesse setzen Sie sich bitte mit dem Team Neubaugebiete in Verbindung:

Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH Neubaugebiete KMU Südwestpark 15 90449 Nürnberg

Neubaugebiete.de@vodafone.com

Bitte legen Sie einen Erschließungsplan des Gebietes Ihrer Kostenanfrage bei.

Weiterführende Dokumente:

- Kabelschutzanweisung Vodafone GmbH
- Kabelschutzanweisung Vodafone Deutschland GmbH
- Zeichenerklärung Vodafone GmbH
- Zeichenerklärung Vodafone Deutschland GmbH

Freundliche Grüße Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Von: Koordinationsanfrage Vodafone Kabel Deutschland

<koordinationsanfragen.de@vodafone.com>

Gesendet:Montag, 27. Dezember 2021 11:18An:kiskemper@stadtbauarchitekten-nb.de

Betreff: Stellungnahme S01110581, VF und VFKD, Gemeinde Pripsleben,

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 1 "Wohnbebauung in Neuwalde"

Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH Eckdrift 81 * 19061 Schwerin

stadtbau.architekten | Architekt BDA Lutz Braun - Sonja Kiskemper Johannesstraße 1 17034 Neubrandenburg

Zeichen: Netzplanung, Stellungnahme Nr.: S01110581

E-Mail: TDRA-O-.Schwerin@vodafone.com

Datum: 27.12.2021

Gemeinde Pripsleben, Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 1 "Wohnbebauung in Neuwalde"

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 23.11.2021.

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.

Freundliche Grüße Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Von:BIL Leitungsauskunft <no-reply@bil-leitungsauskunft.de>

Gesendet: Dienstag, 23. November 2021 14:29 **An:** info@stadtbauarchitekten-nb.de

BIL Anfragestatus - vBPlan 1 Wohnbebauung Neuwalde (20211123-0477)

Sehr geehrte(r) Frau Sonja Kiskemper,

Sie haben bei BIL Leitungsauskunft eine Bauanfrage eingestellt.

Ihre Anfrage <u>"vBPlan 1 Wohnbebauung Neuwalde" (20211123-0477)</u> wurde an die folgenden Teilnehmer zur Beantwortung übermittelt.

Zuständige Teilnehmer:

Keine zuständigen Teilnehmer

Link zu Ihrer Anfrage im BIL Portal

Wie geht es weiter?

Die zuständigen Leitungsbetreiber bearbeiten Ihre Anfrage, prüfen die Betroffenheit und stellen Ihnen die entsprechenden Antworten direkt über das BIL-Portal zur Verfügung. Über den Fortschritt der Bearbeitung werden Sie per Email informiert. Alle Informationen und den aktuellen Status Ihrer Anfrage können Sie jederzeit im BIL-Portal einsehen.

Rückfragen zur Beantwortung richten Sie bitte direkt an die zuständigen Betreiber.

Häufige Fragen haben wir für Sie in unseren FAQs beantwortet: https://bil-leitungsauskunft.de/faq

WICHTIG

Beginnen Sie erst mit Ihren Maßnahmen, wenn Ihnen sämtliche Stellungnahmen aller betroffenen Netzbetreiber vollständig und lesbar zur Verfügung stehen!

Im Zweifel besteht die Verpflichtung, sich mit den zuständigen Netzbetreibern direkt in Verbindung zu setzen.

Über das BIL-Portal können Sie zusätzlich den ALIZ-Recherchedienst nutzen. Über unseren Kooperationspartner können Sie abfragen, ob weitere Leitungsbetreiber von Ihrer Baumaßnahme betroffen sein könnten. ALIZ verfügt im Bundesgebiet über eine umfangreiche Schutzflächendatenbank mit über 15.000 Leitungsbetreibern. Erhöhen Sie Ihre Planungssicherheit, fragen Sie zusätzlich auch ALIZ an. Hierzu nutzen Sie bitte die im BIL-Portal integrierten Funktionen der ALIZ-Recherche.

Mit freundlichen Grüßen Ihr BIL Team



Bitte antworten Sie nicht auf diese E-Mail. Antworten auf diese E-Mail werden nicht gelesen! Sollten Sie technische Fragen haben, wenden Sie sich bitte an support@bil-leitungsauskunft.de. Mit allen weiteren Anliegen rund um BIL wenden Sie sich bitte an info@bil-leitungsauskunft.de.

Diese Anfrage wurde über das Portal der BIL Leitungsauskunft versendet. Vertretungsberechtigte Vorstände: Dipl.-Ing. Jens Focke und Rechtsanwalt Markus Heinrich. Sitz der eingetragenen Genossenschaft: Josef-Wirmer Straße 1-3, 53123 Bonn, Germany, eingetragen beim Registergericht Amtsgericht Bonn. Register-Nr.: GnR394. Umsatzsteuer-Identifikationsnummer gemäß §27a Umsatzsteuergesetz / VAT-ID: DE 815 571 550. Steuer-Nummer: 5206/5897/0207.

This E-Mail was sent via the Portal of BIL Leitungsauskunft. Authorised Managing Directors: Dipl.-Ing. Jens Focke and Advocate Markus Heinrich. Registered office and German headquarters: Josef-Wirmer Straße 1-3, 53123 Bonn, Germany. The company is recorded in the commercial register of the City of Bonn District Court under number GnR394. VAT-ID: DE 815 571 550. German Tax ID: 5206/5897/0207.

Diese E-Mail (mit zugehörigen Dateien) enthält möglicherweise Informationen, die vertraulich sind, dem Urheberrecht unterliegen oder ein Geschäftsgeheimnis darstellen. Falls Sie diese Nachricht irrtümlicherweise erhalten haben, benachrichtigen Sie uns bitte umgehend unter info@bil-leitungsauskunft.de, und löschen Sie bitte diese E-Mail und ihre Antwort darauf. Sämtliche aufgeführten Ansichten oder Meinungen sind ausschließlich diejenigen des Autors und entsprechen nicht notwendigerweise denen der BIL eG. Alle Rechte vorbehalten!

This E-Mail (and any attachments) may be confidential and protected by legal privilege. If you are not the intended recipient please notify us immediately using info@bil-leitungsauskunft.de and delete this E-Mail and your reply from your system. All the views and opinions published here are solely based on the author's own opinion and should not be considered necessarily as reflecting the opinion of BIL eG. All rights reserved!



E.DIS Netz GmbH Holländer Gang 1 17087 Altentreptow

stadtbau.architekten.nb Sonja Kiskemper Johannesstr. 1

17034 Neubrandenburg

E.DIS Netz GmbH

MB Altentreptow Holländer Gang 1 17087 Altentreptow www.e-dis-netz.de

T +49 3961-22913013

EDI_Betrieb_Altentreptow@e-dis.de

Altentreptow, den 24.11.2021

Spartenauskunft: 0396212-EDIS in Pripsleben Neuwalde 5

Anfragegrund: Stellungnahme & TöB Projektname: vBPlan Wohnbebauung Neuwalde

Erstellt am: 23.11.2021 Projektzusatz:

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei übersenden wir Ihnen die gewünschte Spartenauskunft. Im Bereich Ihrer Spartenanfrage befinden sich Versorgungsanlagen der E.DIS Netz GmbH. Das rot umrandete Gebiet auf den Plänen stellt den Anfragebereich dar. Folgende Planauszüge und sonstige Dokumente wurden übergeben:

Sparte	Spartenpläne	Sicherheitsrel.	Sperrflächen	Leerauskunft
	ausgegeben	Einbauten	·	
Gas:				X
Strom-BEL:				X
Strom-NS:	X			
Strom-MS:				X
Strom-HS:				X
Telekommunikation:				X
Fernwärme:				X
		Ookumente		
Indexplan:	X	V	/ermessungsdaten:	
Gesamtmedienplan:	X	Merkbl	latt zum Schutz der	√
Skizze:		٧	/erteilungsanlagen:	[X]

Bitte beachten Sie hierzu die Bestätigung über erfolgte Planauskunft / Einweisung, insbesondere die Informationen zu 'Örtliche Einweisung / Ansprechpartner' auf Seite 3, die 'Besonderen Hinweise' auf Seite 4, das Merkblatt zum Schutz der Verteilungsanlagen und die beigefügten Pläne.

Freundliche Grüße E.DIS Netz GmbH MB Altentreptow Geschäftsführung: Stefan Blache Harald Bock Michael Kaiser

Sitz: Fürstenwalde/Spree Amtsgericht Frankfurt (Oder) HRB 16068 St.Nr. 061 108 06416 Ust.Id. DE285351013 Gläubiger Id: DE62ZZZ00000175587

Deutsche Bank AG Fürstenwalde/Spree IBAN DE75 1207 0000 0254 5515 00 BIC DEUTDEBB160

Commerzbank AG Fürstenwalde/Spree IBAN DE52 1704 0000 0650 7115 00 BIC COBADEFFXXX

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist auch ohne Unterschrift gültig.



Bestätigung über erfolgte Planausgabe / Einweisung

Achtung:

Arbeiten in der Nähe von Strom- und Gasverteilungsanlagen sind mit Lebensgefahr verbunden!!

Für das Bauvorhaben

O396212-EDIS, Pripsleben Neuwalde 5
genaue Bezeichnung: Ort, Straße, Hausnummer, bzw. Leitungsabschnitt oder zwischen Hausnummern

Stellungnahme & TöB,
auszuführende Arbeiten

Voraussichtlicher Beginn der Arbeiten

voraussichtlicher Beginn der Arbeiten

Sonja Kiskemper Tel.: 039536317152 /

Beauftragter der Firma

Anschrift

Ott. Straße, Hausnummer

über den Gefährdungsbereich nachstehender Verteilungsanlagen (hierzu gehören z. B. Rohrleitungen, Stationen, elektrische Freileitungen und Kabel, Armaturen, Anlagen für den Kathodenschutz, Steuer - und Messkabel, Erdungsanlagen u. a.) im Baustellenbereich eingewiesen.

Auskünfte über Verteilungsanlagen, die sich nicht im Eigentum des Netzbetreibers befinden, müssen bei den zuständigen Netzbetreibern (Übertragungsnetzbetreiber, Stadtwerke, Wasserzweckverbände, private Eigentümer, ...) eingeholt werden.

Eventuell kann die Gemeinde über weitere Versorgungsträger Auskunft erteilen.

Die Einweisung erfolgte mittels Aushändigung von Plänen (mit Übergabedatum).

Die Weitergabe an Dritte ist nicht erlaubt!

Für die Lagerichtigkeit der in den ausgegebenen Plänen eingezeichneten Anlagen, Kabel, Rohrleitungen und Neben-/Hilfseinrichtungen, insbesondere für Maßangaben, übernimmt der Netzbetreiber keine Gewähr.

Bei Arbeiten im Gefährdungsbereich (Nieder- und Mittelspannung 2m, Hochspannung 6m) von Verteilungsanlagen ist der genaue Verlauf, insbesondere die Tiefe, durch Graben von Suchschlitzen in Handschachtung oder in leitungsschonender Arbeitstechnik, wie z.B. der Einsatz eines Saugbaggers, festzustellen.

Bei Unklarheiten ist in jedem Fall Kontakt mit dem zuständigen Kundencenter/Standort des Netzbetreibers aufzunehmen.

Außerdem sind die Informationen zu "Örtliche Einweisung / Ansprechpartner" (Seite 3), die "Besonderen Hinweise" (Seite 4), das "Merkblatt zum Schutz der Verteilungsanlagen" sowie die spartenspezifischen Verhaltensregeln besonders zu beachten.

Die übergebenen/empfangenen Pläne sind gut lesbar und entsprechen dem nachgefragten Gebiet.

Die übergebenen/empfangenen Pläne geben den Zustand zum Zeitpunkt der Auskunftserteilung wieder. Es ist darauf zu achten, dass zu Beginn der Bauarbeiten aktuelle Pläne vor Ort vorliegen.

Kontaktadresse / Meisterbereich	E.DIS Netz GmbH, Altentreptow	,+49 3961-22913013
Meisterbereich		Telefon

Spartenauskunft: 0396212-EDIS, Pripsleben Neuwalde 5



Örtliche Einweisung / Ansprechpartner

☐ Örtliche Einweisung notwendig

Vorgehensweise bei einer örtlichen Einweisung:

Für die Vereinbarung des Einweisungstermins setzen Sie sich bitte mit dem zuständigen Ansprechpartner in Verbindung. Die Durchführung des Einweisungstermins muss auf diesem Formular durch die Unterschrift der E.DIS Netz GmbH und Ihrem Unternehmen bestätigt werden.

Termin durchgeführt am Unterschrift EDIS Netz GmbH Unterschrift Unternehmen

☐ Vor Baubeginn ist eine Abstimmung erforderlich

Im Bereich des Vorhabens befinden sich Telekommunikationsanlagen (Rohranlagen/ Kabel) in Planung/ im Bau. Vor Baubeginn ist eine Abstimmung mit der e.discom Telekommunikation GmbH erforderlich. Bitte wenden sie sich an Tel.: +49 331 9080 2490 oder e-mail: disposition@ediscom.net.

Für Rückfragen steht Ihnen gern zur Verfügung:

Standort Altentreptow

Holländer Gang 1 17087 Altentreptow

E-Mail: EDI_Betrieb_Altentreptow@e-dis.de

Stromversorgungsanlagen: +49 3961 2291-3112 Gasversorgungsanlagen: +49 3961 2291-3013 Kommunikationsanlagen: +49 331 9080 3000

Hochspannungsanlagen: +49399828222123 +49396122912321

(wenn nicht erreichbar: bitte folgende Nummer kontaktieren: +49 3361 7332333)

Vor dem Beginn der Arbeiten, muss eine weitere Auskunft bei der E.DIS Netz GmbH eingeholt werden, falls irgendeine Ungewissheit hinsichtlich der Leitungsführung besteht oder die Arbeiten nicht umgehend ausgeführt werden. Übergebene Bestandspläne bzw. Kopien dieser sowie diese "Bestandsplan-Auskunft" müssen bei der bauausführenden Firma vor Ort vorliegen.

Spartenauskunft: 0396212-EDIS, Pripsleben Neuwalde 5



Besondere Hinweise:

Hinweise:

Achtung: Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 23. November 2021 und teilen Ihnen mit, dass vorbehaltlich weiterer Abstimmungen zur Sicherung unseres vorhandenen Anlagenbestandes gegen den Bebauungsplan Nr. 1 "Wohnbebauung in Neuwalde" der Pripsleben keine Bedenken bestehen. Im angefragten Gebiet befinden sich Leitungen und Anlagen unseres Unternehmens (siehe beiliegende Spartenauskunft 0396212-EDIS). Sollte eine Umverlegung von Leitungen erforderlich werden, erbitten wir einen rechtzeitigen Antrag, aus welchem die konkreten Baugrenzen ersichtlich sind. Auf dieser Grundlage werden wir dem Antragsteller ein Angebot für die Umverlegung unserer Anlagen unterbreiten. Im Rahmen vorhabenkonkreter Planungen halten wir deshalb eine Rücksprache mit uns für erforderlich. Für den Anschluss an unser Versorgungsnetz ist ggf. eine Erweiterung der Stromverteilungsanlagen erforderlich. Dazu sind wir auf geeignete Flächen im öffentlichen Bauraum gemäß DIN 1998 angewiesen, wobei wir eine Verlegetiefe für Kabel von 0,60 bis 0,80 m vorsehen. Zur weiteren Beurteilung des Standortes, insbesondere zur Einschätzung der Aufwendungen für die künftige Stromversorgung, benötigen wir rechtzeitig einen Antrag mit folgenden Informationen: - Lage- bzw. Bebauungsplan, vorzugsweise im Maßstab 1 : 500; - Erschließungsbeginn und zeitlicher Bauablauf; -Versorgungsstruktur und Leistungsbedarf des Baugebietes; - vorgesehene Ausbaustufen mit zeitlicher Einordnung, insbesondere Baustrombedarf; - Namen und Anschrift der Bauherren. Nach Antragstellung unterbreiten wir dem Bauherren ein entsprechendes Kostenangebot für den Anschluss an unser Versorgungsnetz. Nach Antragstellung unterbreiten wir dem Bauherren ein entsprechendes Kostenangebot für den Anschluss an unser Versorgungsnetz.









Merkblatt zum Schutz der Verteilungsanlagen

1. Allgemeine Hinweise

Jahr für Jahr entstehen bei Erdarbeiten im Bereich von unterirdisch verlegten Verteilungsanlagen zahlreiche Schäden. Neben den erheblichen Sachschäden ist im Schadensfall eine Gefährdung von Personen nicht auszuschließen. Um dies zu vermeiden sind folgende Hinweise zu beachten:

- Die für die Durchführung der Arbeiten bestehenden einschlägigen Vorschriften und Regeln werden durch diese Hinweise, die keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhalten, nicht berührt.
- Überall in der Erde können Verteilungsanlagen liegen.
 Personen, die Verteilungsanlagen beschädigen, gefährden sich selbst und andere.
 Eine Beschädigung kann zur Unterbrechung der Versorgung führen.
 Deshalb: Vorsicht bei Erdarbeiten jeder Art!
- Die Anwesenheit eines Beauftragten des Netzbetreibers an der Aufgrabungsstelle entbindet das ausführende Unternehmen nicht von seinen Sorgfaltspflichten und von der Haftpflicht bei evtl. auftretenden Schäden.
- In der Nähe von Gebieten mit Kampfmitteln sind die hierfür geltenden Bestimmungen einzuhalten.
- Verteilungsanlagen werden nicht nur in öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen, sondern auch in privaten Grundstücken verlegt (z.B. Gärten, Felder, Wiesen, Wälder). Hierzu gehören z.B. Rohrleitungen, sonstige Betriebseinrichtungen, Hoch-, Mittel- und Niederspannungskabel, Armaturen, sonstige Einbauteile, Anlagen für den kathodischen Korrosionsschutz, Steuer- und Messkabel, Erdungsanlagen, Warnbänder u. a.
- Jeder Bauunternehmer hat bei Durchführung ihm übertragener Hoch- und Tiefbauarbeiten auf öffentlichem und privatem Grund mit dem Vorhandensein unterirdisch verlegter Ver- und Entsorgungsleitungen zu rechnen und seine Mitarbeiter und gegebenenfalls Subunternehmer zu unterweisen und zu überwachen. Die Erkundigungs- und Sicherungspflicht ergibt sich aus der DIN 18300 (VOB Teil C) Pkt. 3.1.3 und 3.1.5, dem DVGW-Arbeitsblatt GW 315 und den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften.
- Der Einsatz von Subunternehmern für die Tiefbauarbeiten setzt Übernahme und Einhaltung der Verkehrssicherungspflicht voraus. Der Hauptunternehmer hat alle in einer eventuellen Einweisung gegebenen Informationen, übergebene Bestandspläne bzw. Kopien und die "Bestandsplan-Auskunft" an die bauausführenden Firmen zu übergeben. Auch wenn das Tiefbauunternehmen für eigenes Verschulden gem. §§ 823, 31 BGB selbst haftet, bleibt der Hauptunternehmer für eventuell entstandene Leitungsschäden und deren Regulierung primär gegenüber dem Netzbetreiber haftbar.
- Bei Beginn der Bauarbeiten müssen Leitungsauskünfte neuesten Standes vorliegen. Bei Abweichungen von der Bauplanung oder Erweiterung des Bauauftrages muss eine neue Leitungsauskunft eingeholt werden. Der Unternehmer hat sich vor Arbeitsaufnahme davon zu überzeugen, dass alle Planangaben eindeutig erkennbar sind und dass die Planauskunft tatsächlich mit der Anfrage übereinstimmt.
- Unsere Leitungstrassen und Erdungsanlagen sind bei den Bauarbeiten zu berücksichtigen und vor Beschädigung zu schützen. Bei Arbeiten in der Nähe von Kabeln sind insbesondere die Unfallverhütungsvorschriften DGUV Vorschrift 3 (Elektrische Anlagen und Betriebsmittel), DGUV Vorschrift 70 (ehemals BGV D 29), DGUV Vorschrift 38 (ehemals BGV C 22) und DGUV Regel 100-500 (ehemals BGR 500 Kap.2.12 -Erdbaumaschinen) zu beachten. Die jeweils gültigen gesetzlichen Vorschriften (z.B. Landesbauordnung, Baugesetzbuch) sind zu beachten. In Leitungsnähe sind Erdarbeiten unbedingt mit Hand und mit äußerster Vorsicht auszuführen. Die in den Plänen enthaltenen Eintragungen hinsichtlich der Leitungslage sind unverbindlich. Die genaue Lage der Leitungen ist gegebenenfalls durch Kabelortung oder Quergrabungen in Handschachtung festzustellen. Das Abgreifen (Ausmessen) von Maßen aus der Leitungsdokumentation ist nicht zulässig. Leitungsverdrängungen von Parallelkabel (u. a. in Mehrspartenplänen) können zusätzliche Verfälschungen der Leitungslagen in der Dokumentation darstellen.
- Bagger oder sonstige maschinelle Aufgrabungsgeräte sowie spitze Geräte (Dorne, Schnurpfähle) dürfen im Gefährdungsbereich der Verteilungsanlagen nur dann eingesetzt werden, wenn deren genaue Lage bekannt und eine Beschädigung ausgeschlossen ist. Dies gilt insbesondere auch für den Einsatz von grabenlosen Verlegeverfahren (z.B. Bodenraketen).
- Werden Verteilungsanlagen oder Warnbänder an Stellen, die in keinen Plan eingezeichnet sind angetroffen, so ist der Betreiber der Verteilungsanlage unverzüglich zu ermitteln und zu verständigen. Die Arbeiten sind in diesem Bereich zu unterbrechen, bis mit dem Zuständigen Einvernehmen über das weitere
 Vorgehen erzielt wurde.









2. Verhaltensregeln bei Freileitungen

- Achtung: Wer Freileitungen gleichgültig mit welchen Gegenständen berührt, befindet sich in akuter Lebensgefahr. Eine Annäherung an die Leitung innerhalb des Schutzbereiches kommt wegen eines Überschlages einer Berührung gleich.
- Vor Beginn der Arbeiten sind alle beteiligten Personen über die Gefahren bei Arbeiten in der Nähe bzw. unter Freileitungen zu unterweisen.
- Bei Verwendung von Baugeräten, wie Bagger, Krane, Kipper-Lastwagen, Leitern, Bauaufzügen, Baugerüsten usw. sowie Transport und Lagerung von Baumaterialien sind folgende Schutzabstände lt. DGUV Vorschrift 3 von spannungsführenden Leitungen einzuhalten:

Bei Freileitungen mit Spannungen	Schutzabstände
Bis 1000 Volt (Niederspannung)	1 m nach allen Seiten
über 1 kV bis 110 kV	3 m nach allen Seiten
unbekannt	5 m nach allen Seiten

- Im Zweifelsfalle erteilt der zuständige Standort des Netzbetreibers über die Höhe der Spannung einer Freileitung sowie über den erforderlichen Schutzabstand Auskunft. Neben der ergonomischen Komponente ist auch ein technisches Versagen von Geräten und Betriebsmitteln für die Einhaltung der Abstände zu berücksichtigen.
- Die einzuhaltenden Schutzabstände beziehen sich auf die tatsächliche Lage der Leiterseile. Daher ist das mögliche seitliche Ausschwingen der Leiterseile bei Wind zusätzlich zu beachten. Ebenso ist zu berücksichtigen, dass sich der Durchhang der Leiterseile witterungs- und belastungsabhängig erheblich ändern kann. Innerhalb des Spannfeldes ist sicherzustellen, dass durch Aufschüttungen etc. der Mindestabstand von 6 m zwischen Leiter und Erdoberfläche eingehalten wird. Bei der Ermittlung des Abstandes sind der größte Durchhang und die Windlast unter Anwendung der DIN EN 50341 bzw. die DIN EN 50423 zu berücksichtigen. Bei Unsicherheiten bezüglich Durchhangs- und Abstandsermittlung ist im zuständigen Standort des Netzbetreibers Auskunft einzuholen.
- Bei einer unumgänglichen Annäherung an die Schutzabstände sind wahlweise folgende Maßnahmen zu treffen, damit die genannten Abstände mit Sicherheit nicht unterschritten werden:
 - Aufstellen von Warnposten, welche die Bewegung der Geräte überwachen und die Verantwortung für die Sicherheit übernehmen.
 - o Aufstellen von Sperrschranken, welche den Schutzabstand absichern.
 - o Umgeben der Freileitung mit einem Schutzgerüst (nur bei abgeschalteter Leitung und unter Aufsicht eines Mitarbeiters des Netzbetreibers).
 - Wenn obige Maßnahmen nicht durchgeführt werden können, muss in Verbindung mit einem Mitarbeiter des zuständigen Standortes des Netzbetreibers eine andere Lösung gefunden werden, wie z. B. bei kreuzenden Fahrwegen das Aufstellen einer Höhenbegrenzung vor und hinter der Freileitung.
- Sollten Schutzabstände oder obige Maßnahmen nicht eingehalten werden können, so muss die betreffende Anlage bzw. Leitung freigeschaltet werden. Hierfür sind rechtzeitige Informationen und Abstimmungen mit dem zuständigen Standort des Netzbetreibers durchzuführen.
- Bitte setzen Sie sich zur Abstimmung der weiteren Verfahrensweise mit dem zuständigen Standort des Netzbetreibers in Verbindung:
 - o wenn Masterder (z. B. verzinktes Bandeisen) beschädigt werden.
 - o zu eventuellen Möglichkeiten der Freischaltung, Umsetzung bzw. Isolierung von Freileitungen.
 - wenn trotz aller Sorgfalt eine Freileitungsanlage beschädigt wird, um weitere Schäden und Gefahren abzuwenden. Die Gefahrenstelle ist zu sichern und die Arbeiten sind bis zum Eintreffen des Mitarbeiters des Netzbetreibers einzustellen.

Wir machen ausdrücklich darauf aufmerksam, dass eine beschädigte Freileitung vor "Freigabe" durch unseren Mitarbeiter auf keinen Fall berührt werden darf, da hier **Lebensgefahr** besteht.









3. Verhaltensregeln bei Kabeln

- Die Verlegetiefe von Verteilungsanlagen beträgt zwar in der Regel 60 150 cm; abweichende Tiefen sind jedoch aus den verschiedensten Gründen möglich (selbst 10 20 cm), aber auch größere Tiefen sind aus verschiedensten Gründen, wie z.B. Niveauänderungen, möglich.
- Kabel sind bei Legung mit sogenannten Kabelsteinen, Ton- bzw. Kunststoffhauben oder Schutzrohren abgedeckt und/oder durch Trassen- oder Kunststoffbänder gekennzeichnet oder liegen frei im Erdreich. Bei Arbeiten im Erdreich darf nicht auf das Vorhandensein derartiger Schutz-/Warnmaßnahmen vertraut werden, da diese z. B. durch Baumaßnahmen nachträglich entfernt sein können. Diese können die Kabel auch nicht gegen mechanische Beschädigungen schützen, sondern lediglich auf das Vorhandensein von Energieanlagen aufmerksam machen (Warnschutz!). Für den Fall abweichender Legetiefen oder Leitungsverläufen kann ein Mitverschulden des Netzbetreibers bei Leitungsbeschädigungen nicht begründet werden
- Kabel können sowohl mit rotem bzw. schwarzem Kunststoffmantel als auch mit Jute/Metall-Außenmantel angetroffen werden. In den Plänen werden grundsätzlich alle Verteilungsanlagen als System dargestellt, das heißt, ein Kabelsystem kann im Erdreich als 3 x Einleiterkabel bzw. 1 x Mehrleiterkabel vorkommen. Werden in der Nähe von Verteilungsanlagen Erdungsleitungen (meist verzinkte Bandeisen oder Kupferseile) freigelegt, dürfen diese nicht unterbrochen werden, da sie Schutzfunktionen erfüllen. Wir weisen darauf hin, dass auch Kabel anderer Versorgungsträger bzw. stillgelegte Kabel angetroffen werden können.
- Baumaschinen sind bis zu einer Annäherung an die Trasse einzusetzen, die mit Sicherheit eine Gefährdung der Verteilungsanlagen ausschließt. Erforderlichenfalls sind besondere Sicherheitsvorkehrungen zu treffen. Diese sind, ebenso wie Rohrvortriebs-, Bohr- und Sprengarbeiten, das Einschlagen (Rammen) von Pfählen, Bohlen und Spundwänden, das Einspülen von Filtern für Grundwasserabsenkungen, der Einsatz von Durchörterungsgeräten u. ä. mit dem Netzbetreiber abzustimmen. Im Bereich von Kabelanlagen dürfen Pfähle, Dorne oder andere spitze Gegenstände nicht in den Erdboden getrieben werden. Werden Warnbänder, Schutzrohre, Kabelabdecksteine, Erdungsanlagen oder Kabel angetroffen, so ist die Arbeit mit besonderer Vorsicht (ggf. Handschachtung) fortzusetzen. Freigelegte Kabel müssen beim Verfüllen wieder ordnungsgemäß abgedeckt, verdichtet und mit Kabelwarnband (20 cm über Kabelscheitel) versehen werden. Erst ab einer Überdeckung von 40 cm (30 cm nach ATV DIN 18300) ist eine lagenweise, maschinelle Verdichtung zulässig.
- Lageänderungen und/oder das Verfüllen von freigelegten Verteilungsanlagen dürfen vom ausführenden Unternehmen nicht selbstständig, sondern <u>nur in Abstimmung mit dem Netzbetreiber</u> vorgenommen werden.
- Schachtdeckel müssen stets zugänglich bleiben. Hinweisschilder oder andere Markierungen dürfen ohne Zustimmung nicht verdeckt oder entfernt werden.
- Wenn unzulässige Näherungen von Kabeln zu Gasverteilungsleitungen festgestellt werden, ist der Netzbetreiber zu informieren. (Sicherheitsbereich: 10 cm (MS-Kabel 20 cm) bei Kreuzungen, 20 cm) (MS-Kabel 40 cm) bei Parallelverlegung. Für lichte Mindestabstände von Kabeln zu Gasverteilungsanlagen gelten die Werte im Merkblatt "Verhaltensregeln bei Gasanlagen".
- <u>Bitte setzen Sie sich zur Abstimmung der weiteren Verfahrensweise mit dem zuständigen Kundencenter/Standort des Netzbetreibers in Verbindung:</u>
 - bevor mit den Arbeiten begonnen wird. Unsere Verteilungsnetze sind ständigen Veränderungen unterworfen. Aus diesem Grund haben die anliegenden Pläne eine begrenzte Gültigkeitsdauer.
 Der zuständige Standort nimmt gegebenenfalls eine örtliche Einweisung vor. Es werden Aufträge zur Kabelortung und Kabelfeststellung ggf. Schalthandlungen abgestimmt.
 - o wenn es, bedingt durch Ihre Baumaßnahmen bzw. Planungen, zur Überbauung unserer Kabel, zur Veränderung der Legetiefe bzw. zur Behinderung Ihrer Baumaßnahme durch unsere Verteilungsanlagen kommt. Beantragen Sie bitte die Umlegung unserer Verteilungsanlagen bzw. die Legung dieser im Schutzrohr durch den Netzbetreiber. Der Netzbetreiber wird dann bei Erfordernis dem Antragsteller auf Grundlage des Antrages ein Angebot für die Umlegung unterbreiten und dafür sorgen, dass die notwendigen Maßnahmen gefahrlos und entsprechend geltenden Richtlinien durchgeführt werden. Ggf. sind für Planungszwecke Quergrabungen in Handschachtung durchzuführen.
 - wenn durch den Bauausführenden Kabel in einer Baugrube freigelegt werden. Ihr Netzbetreiber wird eventuell durch Beistellen eines erfahrenen Mitarbeiters dafür Sorge tragen, dass diese Arbeiten gefahrlos und sachlich richtig durchgeführt werden.









- wenn eingetragene Leitungslagen nicht aufgefunden werden. Es kann nicht automatisch von dem Nichtvorhandensein dieser Leitungen ausgegangen werden.
- wenn in der N\u00e4he von Verteilungsanlagen Schutzrohre und Erdungsanlagen angetroffen werden, die nicht in den Bestandsplan-Ausschnitten enthalten sind.
- Wenn trotz aller Sorgfalt Kabel oder Schutzrohre beschädigt (auch (leichte) Beschädigungen, die nicht zur unmittelbaren Zerstörung des Kabels führen, wie z.B. leichte Pickhiebe) werden, dann gilt zur Abwendung weiterer Schäden und Gefahr:
 - o Die Bauarbeiten sind sofort einzustellen, der Gefährdungsbereich ist sicher zu verlassen. Die Schadenstelle ist außerhalb des Schutzbereiches gegen Betreten zu sichern.
 - Es besteht Lebensgefahr für alle Personen in der Umgebung der Schadenstelle. Es können noch lebensgefährliche Schrittspannungen auftreten.
 - Einem beteiligten Fahrzeug oder Gerät darf man sich auf keinen Fall nähern, auch wenn die Spannung abgeschaltet zu sein scheint.
 - Fahrzeugführer dürfen den Fahrzeugstand nicht verlassen, sondern sollten versuchen durch Schwenken des Auslegers das Kabel oder durch Wegfahren des Fahrzeuges, den Kontakt zum Kabel zu unterbrechen, um so aus dem Gefahrenbereich zu gelangen. Sich nähernde Personen sind zu warnen.
 - O Unverzüglich Störungsnummer "Strom" anrufen.
 - Wir machen ausdrücklich darauf aufmerksam, dass ein beschädigtes Kabel vor "Freigabe" durch unseren Mitarbeiter auf keinen Fall berührt werden darf, da hier Lebensgefahr besteht.









4. Verhaltensregeln bei Gasanlagen

- Beschädigungen (auch ohne Gasaustritt z. B. Deformierung oder Beschädigung der Umhüllung) von Verteilungsanlagen sind sofort und unmittelbar an die o. g. Entstörungsnummer zu melden.
- Ist die Rohrumhüllung beschädigt worden, so darf die Verfüllung erst nach Instandsetzung und mit Zustimmung des Netzbetreibers erfolgen.
- Im Netz eingebaute Armaturen dürfen nur vom Fachpersonal des Netzbetreibers oder auf dessen ausdrückliche Anweisung bedient werden!
- Die Anwesenheit eines Beauftragten des Netzbetreibers an der Aufgrabungsstelle entbindet das ausführende Unternehmen nicht von seinen Sorgfaltspflichten und von der Haftpflicht bei evtl. auftretenden Schäden.
- In Leitungsnähe sind Erdarbeiten generell nur von Hand oder Saugbagger und mit äußerster Vorsicht auszuführen.
- Lageänderungen und/oder ggf. das Verfüllen von freigelegten Verteilungsanlagen dürfen vom ausführenden Unternehmen nicht selbstständig, sondern nur in Abstimmung mit dem Netzbetreiber vorgenommen werden und nur nach dessen Anweisung erfolgen.
- Werden Warnbänder, Schutzrohre, Kabel oder Gasleitungen angetroffen, so ist die Arbeit mit besonderer Vorsicht (Handschachtung) fortzusetzen. Freigelegte Gasleitungen müssen beim Verfüllen wieder ordnungsgemäß abgedeckt, verdichtet und mit Gaswarnband (30 cm über der Gasleitung) versehen werden. Erst ab einer Überdeckung von 40 cm ist eine lagenweise, maschinelle Verdichtung zulässig.
- Straßenkappen müssen stets zugänglich bleiben. Hinweisschilder oder andere Markierungen dürfen ohne Zustimmung nicht verdeckt oder entfernt werden.
- Bei Anwendung grabenloser Verfahren im Bereich von Gasleitungen gelten die unten aufgeführten Mindestabstände. Die grabenlosen Verfahren sind im Vorfeld dem Netzbetreiber anzuzeigen und mit ihm abzustimmen. Erforderlichenfalls wird der Netzbetreiber die Abstände erweitern und die Herstellung von zusätzlichen Suchschachtungen im gefährdeten Bereich bzw. die Freilegung der Kreuzung der Gasleitung als Auflage erteilen. Im Bereich von Gasleitungen sind grabenlose Verlegungsverfahren nur zulässig, die eine genaue Position des Vortriebs unter Beachtung der Sicherheitsabstände gewährleisten. Zur Sicherstellung der Lage der eingezogenen Leitung sind durch den Bauherrn ggf. auch Maßnahmen erhöhten Aufwandes durchzuführen.
- Kreuzungen von Gasleitungen sind grundsätzlich rechtwinklig und als Unterkreuzung auszuführen. Bei Vorhandensein eines Schutzstreifens sind Knickpunkte außerhalb davon anzuordnen.
- Werden Gasleitungen gekreuzt, die im Bohrverfahren errichtet worden sind, sind grundsätzlich Suchschachtungen zur Freilegung des Bohranfangs und des Bohrendes durchzuführen.
- Bei Kreuzung von Gasleitungen mit einer Baustraße für Schwerlastverkehr (≥40 t), für das Kreuzen der Gasleitung durch Land- und Fortwirtschaftsfahrzeuge (≥40 t) sowie Aufstellung von Kränen auf Gasleitungen sind bei dem Netzbetreiber die Sicherheitsmaßnahmen im Einzelfall abzufragen.
- Vor Ramm- und Bohrarbeiten ist die genaue Lage der Gasleitung durch Ortung und/oder Suchschachtung festzustellen. Der Abstand richtet sich nach der Intensität der übertragenen Schwingungen und wird vom Netzbetreiber individuell festgelegt. Kann die genaue Lage der Gasleitung nicht festgestellt werden (z. B. bei gesteuerten Bohrungen > 2,0 m Tiefe), so ist von der Achse der Gasleitung (Lageplan) zur Außenwand der Spundung allseitig ein Mindestabstand von 3,00 m einzuhalten.
- Eine Überbauung von Gasleitungen oder die Überpflanzung mit Bäumen oder tiefwurzelnden Gehölzen ist nicht zulässig. Um den kathodischen Korrosionsschutz von Leitungen nicht zu gefährden, dürfen keine elektrisch leitenden Verbindungen zu metallischen Gasrohrleitungen hergestellt werden. Außerdem sind in der Örtlichkeit vorgefundene Messsäulen durch ein Erdkabel mit der Stahlleitung, dem Mantelrohr sowie dem Steuerkabel verbunden. Bei Kreuzungen bzw. Parallelverlegungen sind Beeinflussungen auszuschließen.
- Bei der Verfüllung des Rohrgrabens sind freigelegte Gasverteilungsanlagen mind. 0,10 m allseitig mit steinfreiem neutralem Boden (Rundkorn 0 2 mm) zu umhüllen. Die Weiterverdichtung hat lagenweise zu erfolgen. Zur weiteren Verfüllung dürfen keine größeren Steine (Körnung > 100 mm), kein schwerentfernbares Material und kein Bauschutt verwendet werden.









Sicherheitsabstände, Schutzstreifen und Schutzmaßnahmen

Folgende lichte Mindestabstände von Ver- und Entsorgungsleitungen zu Gasverteilungsanlagen (einschließlich Zubehör z.B. KKS- und Fernmeldekabel) der Netzbetreiber sind einzuhalten.

Gasleitung	Abstand bei offener Parallelverlegung	Abstand bei ge- schlossener Paral- lelverlegung	Abstand bei offener Kreuzung	Abstand bei geschlossener Kreuzung
Gasleitung aus Kunststoff	0,40 m	1,00 m	0,20 m	1,00 m
≤ 16 bar	0,40 III	1,00 III	0,20 III	1,00 III
Gasleitung aus Kunststoff				
≤ 16 bar	0,20 m	1,00 m	0,10 m	1,00 m
zu Kabel bis 1kV				
Gasleitung aus Stahl	0.40 m	1,00 m	0.20 m	1,00 m
≤ 16 bar	0,40 m	1,00 m	0,20 m	1,00 m
Gasleitung aus Stahl				
> 16 bar innerhalb	0,40 m	1,00 m	0,20 m	1,00 m
öffentlicher Verkehrsflächen				
Gasleitung aus Stahl				
> 16 bar außerhalb				
öffentlicher Verkehrsflächen *				
 Leitung bis DN 150 	1,00 m	1,00 m	0,50 m	1,00 m
^o Leitung über DN 150 bis DN 400	1,50 m	1,50 m	0,50 m	1,00 m
^o Leitung über DN 400 bis DN 600	2,00 m	2,00 m	0,50 m	1,00 m
^o Leitung über DN 600 bis DN 900	3,00 m	3,00 m	0,50 m	1,00 m
 Leitung über DN 900 	3,50 m	3,50 m	0,50 m	1,00 m
* Bei parallel verlegten Gasleitungen unterschiedlicher Durchmesser gilt für die Abstandsvorgabe stets der größere Durchmesser.				

Für HS – Kabel gelten gesonderte Mindestabstände zu Gasleitungen aller Materialien und Druckstufen:

HS – Kabel	Abstand bei offener Parallelverlegung	Abstand bei ge- schlossener Paral- lelverlegung	Abstand bei offener Kreuzung	Abstand bei geschlossener Kreuzung
< 110 kV	2,00 m	2,00 m	0,50 m	1,00 m
>/ = 110 kV	5,00 m	5,00 m	1,00 m *	2,00 m
>/=380 kV	10,00 m	10,00 m	1,00 m *	2,00 m
* mit thermisch isolierenden Zwischenlagen				

Des Weiteren gilt, dass sich die Schutzstreifen der HS - Kabel und die Schutzstreifen der Gasleitung nur berühren dürfen (keine Überlappung).

Für HS – Freileitungsanlagen (Leitungen, Maste, Erder, etc.) gelten beim Netzbetreiber folgende Mindestabstände zu Gasleitungen, oberirdischen Gasanlagen (Stationen) sowie Absperr- und Ausblasearmaturen.









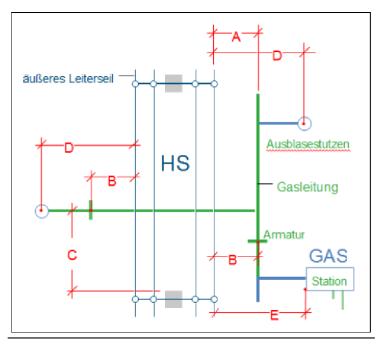


Bild: 1

Tabelle: 1

		Mindestab	stände (m)
		< 110 kV	≥110 kV
A	Rohrachse - Leiterseil ¹	10	10
В	Armatur - Leiterseil ¹	10	10
С	Rohrachse - Mast ²	20	20
D	Ausblasestutzen - Leiterseil ¹	35	35
Е	Station - Leiterseil ¹	35	55

- 1 ... vertikale Projektion
- 2 ... Kreuzung / Querung der Freileitung stets senkrecht zur Freileitungstrasse

Kathodische Korrosionsschutzanlagen müssen sich außerhalb der Beeinflussung von Hochspannungsfreileitungen (einschließlich Fahr- und Speiseleitung) befinden. Fremdstromanoden müssen bei Freileitungsmasten mit Erdseil mindestens 30 m vom Mastfuß und dessen Erdern entfernt sein.

Zwischen Gebäuden und oberirdischen Gasanlagen (Stationen) sowie Entspannungseinrichtungen der Gasversorgung sind folgende Mindestabstände zu beachten:

Tabelle 2

oberirdischen Gasanlagen (Station)	10,00 m
Entspannungseinrichtungen Leitung (Ausbläser)	20,00 m

Eine Bebauung näher als 20 m zu Gashochdruckleitungen größer 4 (5) bar bedarf der ausdrücklichen Genehmigung durch den Netzbetreiber, der individuelle Schutzmaßnahmen festlegt.

Zur Sicherung des Bestandes und Betriebes liegen Gasleitungen in einem Schutzstreifen. Die Außengrenzen des Schutzstreifens werden durch die Lage der Gasleitung bestimmt, deren Achse grundsätzlich unter der Mittellinie des Schutzstreifens liegt. Lageabweichungen können auftreten.









Tabelle 3

Goslaitung	Betriebsdruck	Schutzstreifen
Gasleitung	(bar)	gesamt (m)
Nieder-, Mittel- und Hochdruck- Gasleitung	≤ 4 (5)	2
Hochdruck-Gasleitung	$> 4(5)$ bis ≤ 16	4
Hochdruck-Gasleitung		
- ≤ DN 150	> 16	4
- > DN 150 bis DN 300	> 10	6
- > DN 300 bis DN 500		8
Hochdruck-Gasleitung	> 4(5)	8
(Baujahr vor 1990)	Z 4 (3)	O

Die Verlegung von unter- und oberirdischen Bauwerken und sonstigen Anlagen im Schutzstreifen einer Gasleitung > 16 bar wird vom Netzbetreiber nur im Ausnahmefall gestattet.

Voraussetzung dafür ist der Abschluss einer Interessensabgrenzungsvereinbarung.

Die Verlegung ist terrestrisch zu vermessen und an den Netzbetreiber im dxf-Format zu übergeben.

Die Kreuzung von Schutzstreifen einer Gasleitung > 16 bar durch Kabel oder Leitungen unterliegt folgenden Mindestanforderungen:

- Verlegung der Kabel oder Leitungen in einem Leerrohr, dessen Enden sich außerhalb des Schutzstreifens der Gasleitung befinden
- Kreuzung rechtwinklig zur Gasleitung
- dauerhafte und gut sichtbare Markierung der Kreuzung an beiden Enden des Leerrohres









Wichtige Hinweise zum Verhalten bei Beschädigungen an Gasverteilungsanlagen

Maßnahmen bei Gasaustritt im Freien:

Wenn eine Gasleitung so beschädigt worden ist, dass Gas austritt oder Undichtigkeiten zu befürchten sind, sind sofort folgende Vorkehrungen zur Verringerung von Gefahren zu treffen:

- Bei ausströmendem Gas besteht Brand- und Explosionsgefahr; Zündquellen (z. B. Funkenbildung) vermeiden, nicht rauchen, kein Feuer anzünden!
- Arbeiten im Bereich der Schadensstelle sofort einstellen, dazu gehört auch sofort alle Baumaschinen und Fahrzeugmotoren abzustellen!
- Keine Mobiltelefone im Gefahrenbereich verwenden!
- Keine elektrischen Verbindungen herstellen oder lösen!
- Markisen von Hand einrollen, Bewohner warnen und zum Verlassen des Gefahrenbereiches auffordern.
- Wenn möglich Kanalisation, Schächte, Telefonzellen und andere Hohlräume auf eingedrungenes Erdgas überprüfen.
- Gefahrenbereich räumen, weiträumig absichern und Zutritt unbefugter Personen verhindern!
- Den Netzbetreiber unverzüglich benachrichtigen! (jeweilige Entstörungsnummer Gas)
- Erforderlichenfalls Polizei und/oder Feuerwehr benachrichtigen.
- Erste Hilfe leisten!
- Keine elektrischen Geräte, Schalter, Klingeln etc. betätigen!
- Fenster und Türen angrenzender Gebäude schließen, damit kein im Freien ausströmendes Gas eindringen kann!
- Weitere Maßnahmen mit dem Netzbetreiber und den zuständigen Dienststellen abstimmen!
- Das Baustellenpersonal darf die Schadenstelle nur mit Zustimmung des Netzbetreibers verlassen!

Maßnahmen: Gasaustritt im Gebäude

- Gleiche Verfahrensweise wie Gasaustritt im Freien.
- Lüftungsmaßnahmen durchführen!
- Absperrarmatur nur auf ausdrückliche Anweisung des Netzbetreibers schließen!
- Mitbewohner durch Klopfen und lautes Rufen warnen (nicht klingeln oder telefonieren)!

Maßnahmen bei Gasbrand:

- Gleiche Vorgehensweise wie Gasaustritt
- Gasbrände nicht löschen (Vermeidung der Explosionsgefahr). Muss aus Gründen der Personenrettung doch ein Erdgasbrand gelöscht werden, sind Pulverlöscher der Brandklasse C zu verwenden.
- Ein Übergreifen der Flammen auf brennbare Materialien in der Umgebung verhindern.

Vorsicht bei Schäden an Biogasleitungen

 Gase aus der biologischen Erzeugung können neben Methan auch Kohlenstoffdioxid und Schwefelwasserstoff enthalten. Kohlenstoffdioxid kann den Sauerstoff in der Atemluft verdrängen, das Einatmen von Schwefelwasserstoff gefährdet die Gesundheit.

Strafrechtliche Konsequenzen und Schadenersatzansprüche

- Verstöße eines Unternehmens gegen die obliegende Erkundungs- und Sorgfaltspflicht führen im Schadensfall zu einer Schadensersatzverpflichtung nach § 823 BGB und können darüber hinaus auch mit strafrechtlichen Konsequenzen verbunden sein.
- Der Einsatz von Subunternehmern für die Tiefbauarbeiten setzt Übernahme und Einhaltung der Verkehrssicherungspflicht voraus. Der Hauptunternehmer hat alle in einer eventuellen Einweisung gegebenen Informationen, übergebene Bestandspläne bzw. Kopien und die "Bestandsplan-Auskunft" an die bauausführenden Firmen zu übergeben. Auch wenn das Tiefbauunternehmen für eigenes Verschulden gem. §§ 823, 31 BGB selbst haftet, bleibt der Hauptunternehmer für eventuell entstandene Leitungsschäden und deren Regulierung primär gegenüber dem Netzbetreiber haftbar.









5. Baumpflanzung/Bebauung im Bereich von Verteilungsanlagen

Von der Begrünung und Bepflanzung innerstädtischer Wege, Straßen und Plätze werden die unterirdischen Verteilungsanlagen und Freileitungen erfahrungsgemäß erheblich betroffen.

Verschiedene Interessen erfordern die gegenseitige Rücksichtnahme und ein rechtzeitiges Zusammenwirken aller Beteiligten bei der Planung und Durchführung von Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen. In diesem Zusammenhang verweisen wir Sie auf die Hinweise "Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlangen". Diese wurden vom Arbeitskreis "Baumpflanzungen im Bereich von Verteilungsanlagen" im Arbeitsausschuss "Kommunaler Straßenbau" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV) in Zusammenarbeit mit der DVGW der ATV-ad-hoc-Arbeitsgruppe "Baumstandorte" im Fachausschuss 1.6 "Ausschreibungen und Ausführungen von Entwässerungsanlagen" erarbeitet. Dies ist textgleich mit dem DVGW-Merkblatt GW 125 "Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle".

Für unterirdische Trassen gilt zusätzlich:

Bei der Pflanzung im Bereich bestehender unterirdischer Gasleitungen und Kabel sind die Trassen grundsätzlich von Baumpflanzungen freizuhalten. Abstände von Baumpflanzungen zu bestehenden Verteilungsanlagen: (Die nachfolgenden Maße beziehen sich auf den horizontalen Abstand des Stammes zur Gasleitung bzw. Kabel)

- Bei einem Abstand von über 2,50 m sind Schutzmaßnahmen in der Regel nicht erforderlich.
- Bei einem Abstand zwischen 1,00 und 2,50 m ist in Abhängigkeit von Baumart und Leitungstyp der Einsatz von Schutzmaßnahmen zu prüfen und zu entscheiden.
- Bei einem Abstand unter 1,00 m ist eine Baumpflanzung nur im Ausnahmefall, unter Abwägung der Risiken, möglich. Besondere Schutzmaßnahmen sind zu vereinbaren.
- Pflanzgruben sind von Hand anzulegen, wenn die Außenkante einen geringeren Abstand als 0,50 m zur bestehenden Gasleitung oder Kabel besitzt.

Der Schutzbereich für 110 kV-Kabelanlagen beträgt 10 m. Innerhalb des Schutzbereiches darf keine Bepflanzung mit Gehölzen erfolgen. Der Schutzbereich darf nicht mit Bauwerken überbaut werden.

Bei geplanten Überbauungen (z. B. Straßen, Parkplätze usw.) sind zur Gewährleistung der erforderlichen Sicherheit eventuell zusätzliche Maßnahmen erforderlich. Die hierdurch verursachten Kosten sind durch den Antragsteller zu tragen.

Sofern Schutzmaßnahmen erforderlich werden, bedürfen diese der Abstimmung zwischen den Beteiligten. Möglich sind z. B.:

- Trennwände aus Stahl, Beton oder wurzelfeste Kunststoffplatten
- ringförmige Trennwand (Betonrohr / Kanalschacht)
- Schutzrohre oder längsgeteilte Schutzrohre

Beim Einbau von parallelen Trennwänden müssen diese von der Oberfläche bis mindestens auf Sohlhöhe des Gasleitungs- bzw. Kabelgrabens geführt werden. Sie müssen aus schwer verrottbarem Material (Beton, Stahl, geeignete Kunststoffe) sein.

Ungeeignet sind z. B.:

- dünnwandige Folien < 2mm, Abdeckhauben, Trennwände mit ungeschützten Fugen
- Kabelkanalformsteine aus Beton

Für weitere Auskünfte stehen Ihnen unsere Kundencenter/Standorte gerne zur Verfügung.









Für Freileitungen gilt:

Unter Freileitungen sind grundsätzlich keine Bauwerke zu errichten. Die Errichtung von Bauwerken ist nur möglich, wenn die innerhalb der vor genannten Normen geforderten Abstände nachgewiesen werden.

Verbindungen und Abspannungen, Plakate, Planen und sonstige Teile dürfen an Masten von Freileitungen nicht angebracht werden

Baumpflanzungen in der Nähe unserer Freileitungen stimmen wir grundsätzlich nicht zu, da diese bedingt durch den Baumwuchs, zur Beeinträchtigung der Versorgungszuverlässigkeit unserer Kunden führen können.

Die Zugänglichkeit der Maststandorte und der Trasse ist für Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten jederzeit zu gewährleisten.

Bei geplanten Straßen hat der Abstand zwischen Fahrbahnkante und den Masteckstielen, die der Fahrbahn zugewandt sind, mindestens 15 m zu betragen. Maßnahmen des Anfahrschutzes müssen im Einzelfall gesondert abgestimmt werden.

Bei der Kreuzung mit Straßen und befahrbaren Verkehrsflächen aller Art ist gemäß DIN EN 50341 zwischen Fahrbahnoberkante und Leiterseil ein Mindestabstand bei größtmöglichem Leiterseildurchhang von 7 m einzuhalten. Die Ermittlung des größten Leiterseildurchhanges und des seitlichen Ausschwingens erfolgt unter Berücksichtigung der DIN EN 50341. Es ist deshalb erforderlich, dass ein Bauprojekt beim Netzbetreiber zur Prüfung auf Einhaltung der nach DIN EN 50341 geforderten Abstände eingereicht wird, aus der die Fahrbahnhöhe, bisherige Geländehöhe und benachbarten Maststandorte hervorgehen.



DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH

01059 Dresden

Stadtbau Architekten Lutz Braun Johannesstraße 1

17034 Neubrandenburg

REFERENZEN

23.11.2021

ANSPRECHPARTNER

BTR 1, André Richter, 753-2021 (bitte stets angeben)

TELEFONNUMMER

0171 5618270, E-Mail-Adresse: Andre.Richter@telekom.de

DATUM

14 12 2021

BETRIFFT

B-Plan Nr.1 "Wohnbebauung Neuwalde" in der Gemeinde Pripsleben

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.

Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung. Gegen Ihre geplante Baumaßnahme gibt es prinzipiell keine Einwände.

Wir weisen jedoch auf folgendes hin:

In Ihrem Planungsbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, wie aus dem beigefügten Plan zu entnehmen ist.

Sollte vom Vorhabenträger eine telekommunikationstechnische Erschließung gewünscht werden, dann ist für den o. g. Bebauungsplan eine Erweiterung unseres Telekommunikationsnetzes erforderlich.

Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH so früh wie möglich, mindestens 4 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.

Eine Entscheidung, ob ein Ausbau erfolgt, können wir erst nach Prüfung der Wirtschaftlichkeit und einer Nutzenrechnung treffen.

DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH

Hausanschrift: Technik Niederlassung Ost, Dresdner Str. 78, 01445 Radebeul | Besucheradresse: Barther Str. 72, 18437 Stralsund Postanschrift: 01059 Dresden

Telefon: Telefon +49 351 474-0, Internet www.telekom.de

Konto: Postbank Saarbrücken (BLZ 590 100 66), Kto.-Nr. 248 586 68, IBAN: DE1759 0100 6600 2485 8668, SWIFT-BIC: PBNKDEFF590 Aufsichtsrat: Dr. Thomas Knoll (Vorsitzender) | Geschäftsführung: Dr. Bruno Jacobfeuerborn (Vorsitzender), Albert Matheis, Klaus Peren Handelsregister: Amtsgericht Bonn HRB 14190, Sitz der Gesellschaft Bonn | USt-IdNr. DE 814645262

DATUM
EMPFÄNGER
SEITE 2

Im Vorfeld der Erschließung ist der Abschluss eines Erschließungsvertrages mit dem Erschließungsträger (Bauträger) notwendig. Wir machen darauf aufmerksam, dass aus wirtschaftlichen Gesichtspunkten für die telekommunikationstechnische Erschließung und gegebenenfalls der Anbindung des Bebauungsplanes eine Kostenbeteiligung durch den Bauträger erforderlich werden kann.

Für Fragen zum Inhalt unseres Schreibens stehen wir Ihnen unter oben genannten Kontaktmöglichkeiten oder unserer Besucheranschrift zur Verfügung.

Deutsche Telekom Technik GmbH PTI 23, BTR 1 Barther Straße 72 18437 Stralsund

Mit freundlichen Grüßen

i. A.

André Richter

Anlagen Lageplan



DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH

01059 Dresden

Stadtbau Architekten Neubrandenburg Lutz Braun Johannesstraße 1

17034 Neubrandenburg

REFERENZEN

25.11.2021

ANSPRECHPARTNER

BTR 1, André Richter, 760-2021 (bitte stets angeben)

TELEFONNUMMER

0171 5618270, E-Mail-Adresse: Andre.Richter@telekom.de

DATUM

16 12 2021

BETRIFFT

Vorhabenbezogener B-Plan Nr.1 "Wohnbebauung Neuwalde" in der Gemeinde Pripsleben

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.

Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung. Gegen Ihre geplante Baumaßnahme gibt es prinzipiell keine Einwände.

Wir weisen jedoch auf folgendes hin:

In Ihrem Planungsbereich befinden sich keine Telekommunikationslinien der Telekom, wie aus dem beigefügten Plan zu entnehmen ist.

Sollte vom Vorhabenträger eine telekommunikationstechnische Erschließung gewünscht werden, dann ist für den o. g. Bebauungsplan eine Erweiterung unseres Telekommunikationsnetzes erforderlich.

Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH so früh wie möglich, mindestens 4 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.

Eine Entscheidung, ob ein Ausbau erfolgt, können wir erst nach Prüfung der Wirtschaftlichkeit und einer Nutzenrechnung treffen.

DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH

Hausanschrift: Technik Niederlassung Ost, Dresdner Str. 78, 01445 Radebeul | Besucheradresse: Barther Str. 72, 18437 Stralsund Postanschrift: 01059 Dresden

Telefon: Telefon +49 351 474-0, Internet www.telekom.de

Konto: Postbank Saarbrücken (BLZ 590 100 66), Kto.-Nr. 248 586 68, IBAN: DE1759 0100 6600 2485 8668, SWIFT-BIC: PBNKDEFF590 Aufsichtsrat: Dr. Thomas Knoll (Vorsitzender) | Geschäftsführung: Dr. Bruno Jacobfeuerborn (Vorsitzender), Albert Matheis, Klaus Peren Handelsregister: Amtsgericht Bonn HRB 14190, Sitz der Gesellschaft Bonn | USt-IdNr. DE 814645262

DATUM
EMPFÄNGER
SEITE 2

Im Vorfeld der Erschließung ist der Abschluss eines Erschließungsvertrages mit dem Erschließungsträger (Bauträger) notwendig. Wir machen darauf aufmerksam, dass aus wirtschaftlichen Gesichtspunkten für die telekommunikationstechnische Erschließung und gegebenenfalls der Anbindung des Bebauungsplanes eine Kostenbeteiligung durch den Bauträger erforderlich werden kann.

Für Fragen zum Inhalt unseres Schreibens stehen wir Ihnen unter oben genannten Kontaktmöglichkeiten oder unserer Besucheranschrift zur Verfügung.

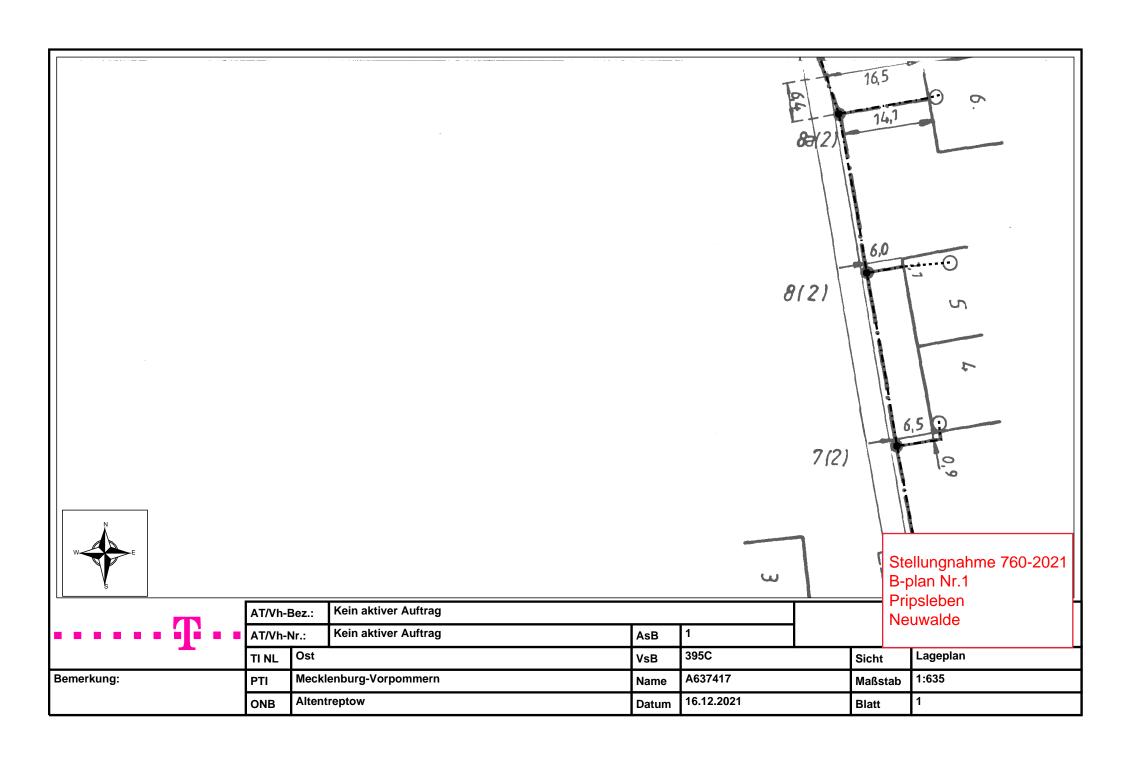
Deutsche Telekom Technik GmbH PTI 23, BTR 1 Barther Straße 72 18437 Stralsund

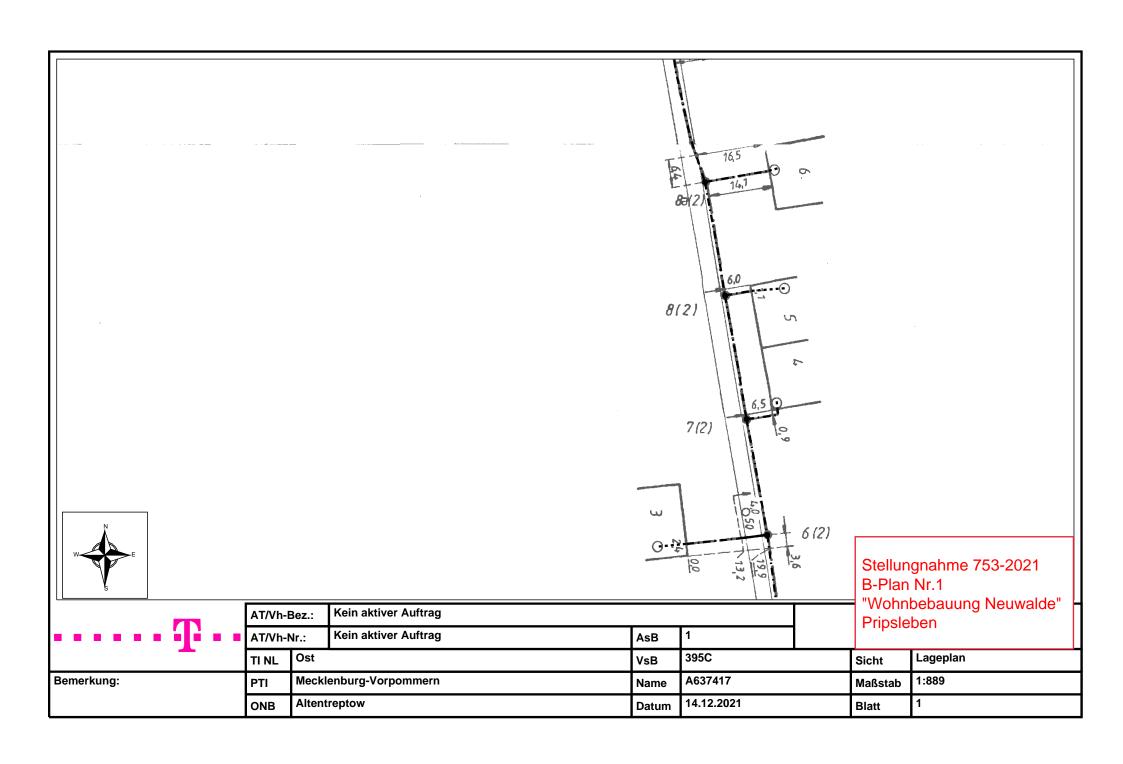
Mit freundlichen Grüßen

i. A.

André Richter

Anlagen Lageplan





KABELSCHUTZANWEISUNG

Anweisung zum Schutze unterirdischer Telekommunikationslinien der Deutschen Telekom bei Arbeiten Anderer



Bearbeitet und Herausgegeben von der Telekom Deutschland GmbH

Telekommunikationslinien als Bestandteil des Telekommunikationsnetzes der Telekom Deutschland GmbH sind alle unter- oder oberirdisch geführte Telekommunikationskabelanlagen, einschließlich ihrer zugehörigen Schalt- und Verzweigungseinrichtungen, Masten und Unterstützungen, Kabelschächte und Kabelkanalrohre, sowie weitere technische Einrichtungen, die für das Erbringen von öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdiensten erforderlich sind (§ 3 Nr. 26 TKG).

Unterirdisch verlegte Telekommunikationslinien können bei Arbeiten, die in ihrer Nähe am oder im Erdreich durchgeführt werden, leicht beschädigt werden. Durch solche Beschädigungen wird der für die Öffentlichkeit wichtige Telekommunikationsdienst der Telekom Deutschland GmbH erheblich gestört. Beschädigungen an Telekommunikationslinien sind nach Maßgabe der § 317 StGB strafbar, und zwar auch dann, wenn sie fahrlässig begangen werden. Außerdem ist derjenige, der für die Beschädigung verantwortlich ist, der Telekom Deutschland GmbH zum Schadensersatz verpflichtet. Es liegt daher im Interesse aller, die solche Arbeiten durchführen, äußerste Vorsicht walten zu lassen und dabei insbesondere Folgendes genau zu beachten, um Beschädigungen zu verhüten.

- 1. Bei Arbeiten jeder Art am oder im Erdreich, insbesondere bei Aufgrabungen, Pflasterungen, Bohrungen, Baggerarbeiten, Grabenreinigungsarbeiten, Setzen von Masten und Stangen, Eintreiben von Pfählen, Bohrern und Dornen, besteht immer die Gefahr, dass Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH beschädigt werden.
- 2. Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH werden nicht nur in oder an öffentlichen Wegen, sondern auch durch private Grundstücke (z.B. Felder, Wiesen, Waldstücke) geführt. Die Telekommunikationslinien werden gewöhnlich auf einer Grabensohle (Verlegetiefe VT)) von 60 cm (in Einzelfällen 40 cm) bis 100 cm ausgelegt; im Trenchingverfahren (s. Seite 5) eingebrachte Anlagen haben eine Überdeckung (Übd) von mindestens 6 cm.

Beim Trenching werden durch Säge- oder Frästechnik verschieden breite und tiefe Schlitze bzw. Gräben direkt in Böden, Asphalt und Beton eingebracht, in welche Rohre mit Glasfaserkabeln eingelegt werden.

Eine abweichende Tiefenlage ist bei Telekommunikationslinien wegen Kreuzungen anderer Anlagen, infolge nachträglicher Veränderung der Deckung durch Straßenumbauten u. dgl. und aus anderen Gründen möglich. Kabel können in Röhren eingezogen, mit Schutzhauben aus Ton, mit Mauersteinen o.ä. abgedeckt, durch Trassenwarnband aus Kunststoff, durch elektronische Markierer gekennzeichnet oder frei im Erdreich verlegt sein. Röhren, Abdeckungen und Trassenwarnband aus Kunststoff schützen die Telekommunikationslinien jedoch nicht gegen mechanische Beschädigungen. Sie sollen lediglich den Aufgrabenden auf das Vorhandensein von Telekommunikationslinien aufmerksam machen (Warnschutz).

Stand: 01.05.2020 Seite 1 von 6

Bei Beschädigung von Telekommunikationslinien ¹ der Telekom Deutschland GmbH, kann Lebensgefahr für damit in Berührung kommende Personen bestehen.

<u>Von unbeschädigten</u> Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH mit isolierender Außenhülle gehen auf der Trasse keine Gefahren aus.

Von Erdern und erdfühlig verlegten Kabeln (Kabel mit metallischem Außenmantel) können insbesondere bei Gewitter Gefahren ausgehen. Gem. DIN VDE 0105 Teil 100, Abschnitt 6.1.2 Wetterbedingungen, sollen bei Gewitter die Arbeiten an diesen Anlagen eingestellt werden.

Glasfaserkabel sind auf der Kabelaußenhülle mit einem Oppositionet. Hier kann es bei einem direkten Hineinblicken in den Lichtwellenleiter zu einer Schädigung des Auges kommen. Bei Beschädigung von Telekommunikationslinien gilt immer:

Alle Arbeiter müssen sich aus dem Gefahrenbereich der Kabelbeschädigung entfernen. Die Telekom Deutschland GmbH ist unverzüglich und auf dem schnellsten Wege zu benachrichtigen, damit der Schaden behoben werden kann.

3. Vor der Aufnahme von Arbeiten am oder im Erdreich der unter Ziffer 1 bezeichneten Art ist deshalb entweder über das Internet unter der Adresse https://trassenauskunftkabel.telekom.de oder bei der für das Leitungsnetz zuständigen Niederlassung (Telekontakt: 0800/3301000) festzustellen, ob und wo in der Nähe der Arbeitsstelle Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH liegen, die durch die Arbeiten gefährdet werden können.

Teilweise	sind	Telekommunika	tionslinien	metallfrei	ausgeführt	und	mit	elektronischen	Markierern
gekennzei	chnet.	Diese Markiere	r (Frequenz	zen der pa	ssiven Schw	ingkre	eise ç	gemäß 3M-Indus	triestandard
101,4 kHz) sind i	m Lageplan mit [darges	stellt und mi	t geeigneten	markt	üblich	nen Ortungsgerät	en sicher zu
lokalisierei	n.								

- 4. Sind Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH vorhanden, so ist die Aufnahme der Arbeiten der zuständigen Niederlassung rechtzeitig vorher schriftlich, in eiligen Fällen telefonisch voraus, mitzuteilen, damit wenn nötig, durch Beauftragte an Ort und Stelle nähere Hinweise über deren Lage gegeben werden können.
- 5. Jede unbeabsichtigte Freilegung bzw. Beschädigung von Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH ist der zuständigen Niederlassung unverzüglich und auf dem schnellsten Wege zu melden. Ist ein direkter Ansprechpartner nicht bekannt, so kann eine Schadensmeldung über die App "Trassen Defender" (erhältlich im Google Playstore und Apple Store), https://trassenauskunftkabel.telekom.de "Kabelschaden melden" oder unter 0800/3301000 gemeldet werden.

Freigelegte Telekommunikationslinien sind zu sichern und vor Beschädigung und Diebstahl zu schützen. Die Erdarbeiten sind an Stellen mit freigelegten Kabeln bis zum Eintreffen des Beauftragten der Telekom Deutschland GmbH einzustellen.

6. Bei Arbeiten in der Nähe von unterirdischen Telekommunikationslinien dürfen spitze oder scharfe Werkzeuge (Bohrer, Spitzhacke, Spaten, Stoßeisen) nur so gehandhabt werden, dass sie höchstens bis zu einer Tiefe von 10 cm über der Telekommunikationslinie in das Erdreich eindringen. Für die weiteren Arbeiten sind stumpfe Geräte, wie Schaufeln usw., zu verwenden, die möglichst waagerecht zu führen und vorsichtig zu handhaben sind. Spitze Geräte (Dorne, Schnurpfähle) dürfen oberhalb von Telekommunikationslinien nur eingetrieben

Stand: 01.05.2020 Seite 2 von 6

-

¹ <u>Betrieben werden u.a.</u>:

⁻Telekomkabel (Kupferkabel und Glasfaserkabel)

⁻ Telekomkabel mit Fernspeisestromkreisen

⁻ Kabel (Energiekabel), die abgesetzte Technik mit Energie versorgen

werden, wenn sie mit einem fest angebrachten Teller oder Querriegel versehen sind, um ein zu tiefes Eindringen zu verhindern und damit eine Beschädigung der Telekommunikationslinien sicher auszuschließen. Da mit Ausweichungen der Lage oder mit breiteren Kabelrohrverbänden gerechnet werden muss, sind die gleichen Verhaltensmaßnahmen auch in einer Breite bis zu 50 cm rechts und links der Telekommunikationslinie zu beachten. Bei der Anwendung maschineller Baugeräte in der Nähe von Telekommunikationslinien ist ein solcher Abstand zu wahren, dass eine Beschädigung der Telekommunikationslinie ausgeschlossen ist. Ist die Lage oder die Tiefenlage nicht bekannt, so ist besondere Vorsicht geboten. Gegebenenfalls muss der Verlauf der Telekommunikationslinie durch in vorsichtiger Arbeit herzustellender Querschläge ermittelt werden.

- 7. In Gräben, in denen Kabel freigelegt worden sind, ist die Erde zunächst nur bis in die Höhe des Kabelauflagers einzufüllen und fest zu stampfen. Dabei ist darauf zu achten, dass das Auflager des Kabels glatt und steinfrei ist. Sodann ist auf das Kabel eine 10 cm hohe Schicht loser, steinfreier Erde aufzubringen und mit Stampfen fortzufahren, und zwar zunächst sehr vorsichtig mittels hölzerner Flachstampfer. Falls sich der Bodenaushub zum Wiedereinfüllen nicht eignet, ist Sand einzubauen. Durch Feststampfen steinigen Bodens unmittelbar über dem Kabel kann dieses leicht beschädigt werden.
- 8. Bei der Reinigung von Wasserdurchlässen, um die Telekommunikationslinien herumgeführt sind, sind die Geräte so vorsichtig zu handhaben, dass die Telekommunikationslinien nicht beschädigt werden.
- 9. Jede Erdarbeiten ausführende Person oder Firma ist verpflichtet, alle gebotene Sorgfalt aufzuwenden. Insbesondere müssen Hilfskräfte genauestens an- und eingewiesen werden, um der bei Erdarbeiten immer bestehenden Gefahr einer Beschädigung von Telekommunikationslinien zu begegnen. Nur so kann sie verhindern, dass sie zum Schadenersatz herangezogen wird.
- 10. Die Anwesenheit eines Beauftragten der Telekom Deutschland GmbH an der Aufgrabungsstelle hat keinen Einfluss auf die Verantwortlichkeit des Aufgrabenden in Bezug auf die von der Person verursachten Schäden an Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH. Der Beauftragte der Telekom Deutschland GmbH hat keine Anweisungsbefugnis gegenüber den Arbeitskräften der die Aufgrabung durchführenden Firma.

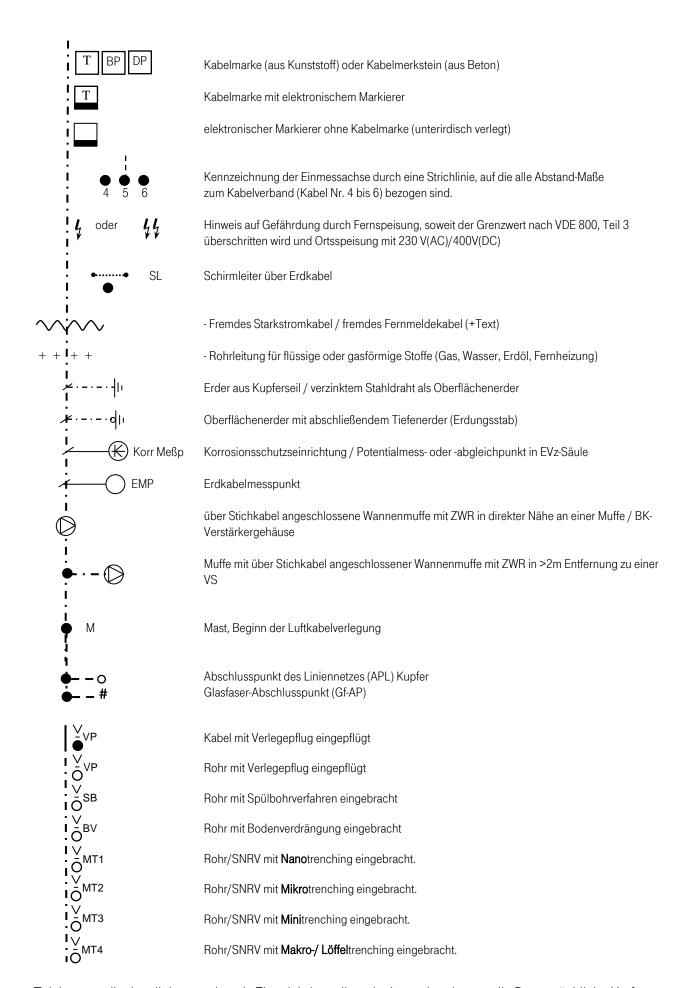
Stand: 01.05.2020 Seite 3 von 6

ERLÄUTERUNGEN DER ZEICHEN UND ABKÜRZUNGEN IN DEN LAGE-PLÄNEN DER TELEKOM DEUTSCHLAND GMBH

Bearbeitet und Herausgegeben von der Telekom Deutschland GmbH	Stand: 01.05.2020

Kabelrohrtrasse mit mindestens einem Rohr Kabeltrasse alle Kabel erdverlegt Kabeltrasse oberirdisch verlegt Betriebsgebäude Kabelrohrverband aus 2 x 3 Kabelkanalrohren (KKR -Außendurchmesser 110 mm) Kabelschacht mit 2 Einstiegsöffnungen Kabelschacht mit 1 Einstiegsöffnung Ш Kabelkanal aus Kabelkanalformstein (KKF) mit 2 Zugöffnungen Abzweigkasten mit Erdkabel zum Abschlusspunkt des Liniennetzes (APL) im Gebäude Querschnittsbild der in einer Trasse verlaufenden Telekommunikationsanlage: ●● OOOO40 O7x12 hier: 2 Erdkabel und 4 Kunststoffrohre (Außendurchmesser 40 mm) und ein SNRV 7x12 0,4 Übd hier: 3 Betonformsteine und 1 Stahlhalbrohr doppelt mit einer Überdeckung (Übd) von 0,4m Rohr-Unterbrechungsstelle Im Erdreich verbliebener Teil eines aufgegebenen Kabelschachtes mit nicht im Betrieb befindlichen vorhandenen Erdkabel und aufgegebener vorhandener Verbindungsstelle Mit Halbrohren bzw. Schraubklemmfitting überbrückte Rohr-Unterbrechungsstelle Abzweigkasten / Unterflurbehälter mit unbelegter Kabelkanal-Hauszuführung -0 Kabelschacht, verschlossen / Kabelschacht, verschlossen und elektronisch geschützt Kabelverzweiger / Gf-Netzverteiler / Einspeisepunkt 230VAC / Abgesetzte EVs-Gruppe Rohrende, Beginn der Erdkabelverlegung Abzweigmuffe mit Erdkabel zum Telefonhäuschen, -zelle, -haube, -säule, Telestation **-**🖂 Unmittelbar im Erdreich ausgelegtes Telekom-Kabel; abgedeckt - mit Mauerziegel oder Abdeckplatten, (kann auch doppelt abgedeckt sein) - mit Kabelabdeckhauben - zwei Kabel mit Trassenwarnband 2 Kabelschutzrohre aus Kunststoff, Stahl, verzinktem Stahl oder Beton; ab der Strichlinie in Pfeilrichtung 6,5 m lang

Stand: 01.05.2020 Seite 4 von 6



Telekommunikationslinien werden als Einstrichdarstellung im Lageplan dargestellt. Der tatsächliche Umfang der Anlage ist der Querschnittsdarstellung zu entnehmen.

Stand: 01.05.2020 Seite 5 von 6

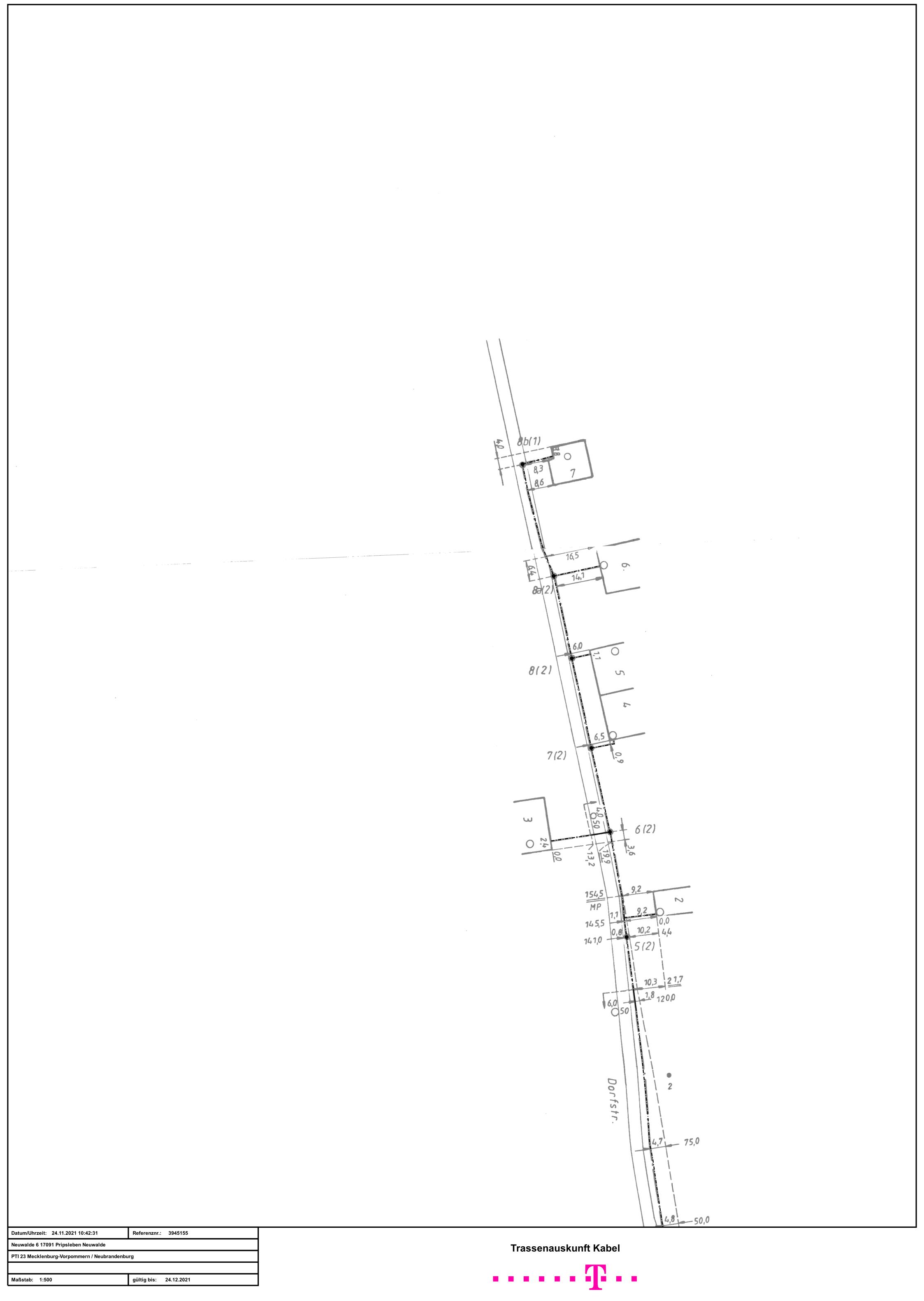
Lediglich die in den Plänen vermerkten Maße (nicht die zeichnerische Darstellung!) geben einen Anhalt für die Lage der dargestellten Telekommunikationslinien. Einmessungen an Kabelrohrverbänden beziehen sich auf die Mitte der Kabelschacht-Abdeckung. Alle Maße sind in Meter vermerkt.

Bitte beachten Sie, dass es aufgrund von nachträglicher Bautätigkeit zu Veränderungen in der Verlegetiefe der Telekommunikationslinien kommen kann! Im Bereich von Verbindungsmuffen, Rohrunterbrechungen und Kabelverbänden ist mit größeren Ausbiegungen der Kabellage zu rechnen! Im Bereich der Kabeleinführungen von Multifunktionsgehäusen, Kabelverzweigern und sonstigen Verteileinrichtungen ist besondere Vorsicht geboten.

Kreuzungen und Näherungen von Starkstromkabeln und Rohrleitungen sind nur eingezeichnet worden, soweit sie bei Arbeiten an den Telekommunikationslinien vorgefunden wurden oder in anderer Weise nachträglich bekanntgeworden sind.

Oberflächenmerkmale und deren Abkürzungen sind der DIN 18 702 "Zeichen für Vermessungsrisse, großmaßstäbige Karten und Pläne" zu entnehmen.

Stand: 01.05.2020 Seite 6 von 6

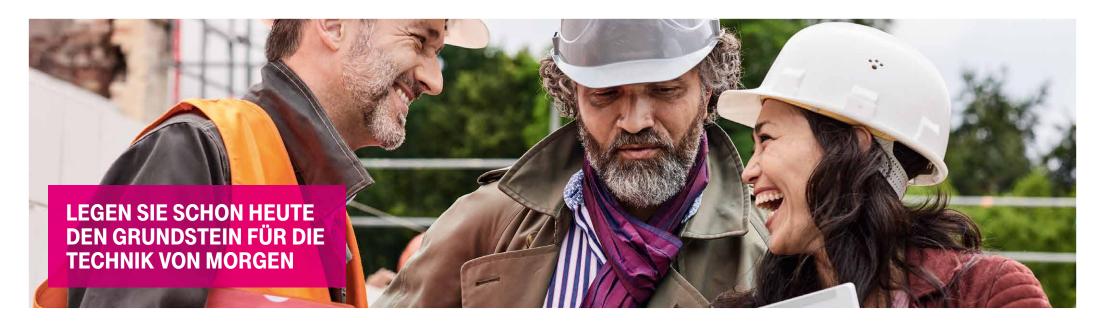


BESTE BERATUNG BEI IHREM BAUVORHABEN

Die erste Wahl für Ihren Anschluss an das Telekom Netz: unser Bauherren-Service unter 0800 33 01903







AUF UNSERE BERATUNG KÖNNEN SIE BAUEN

Wer ein Haus baut, sollte vorausschauend planen. Hier hilft unser Bauherren-Service: Erfahren Sie alles, was Sie wissen müssen, um die Möglichkeiten moderner Kommunikation zu nutzen und für zukünftige Entwicklungen bestens gerüstet zu sein.

VON UNSEREM SERVICE PROFITIEREN SIE MEHRFACH

Gut beraten und überlegt geplant: Machen Sie mit zukunftsfähiger Technik und zu kalkulierbaren Kosten mehr aus Ihrem Objekt.

- · Sie genießen den Komfort modernster Technik.
- Sie steigern den Wert Ihrer Immobilie.
- · Sie vermeiden spätere Nachrüst- und Umbaumaßnahmen.

DIE RICHTIGE ANTWORT AUF ALLE FRAGEN DER TECHNIK

Die Experten unseres Bauherren-Service beraten Sie kompetent zu allen technischen Voraussetzungen für moderne Kommunikation und beste Unterhaltung:

- Hausanschluss
- Installations-Services für Geschäftskunden
- Stromversorgung f
 ür Kommunikationseinrichtungen
- Anschlussmöglichkeiten für Kommunikations-Equipment

SO FUNKTIONIERT'S:

Beauftragen Sie bei uns telefonisch den Hausanschluss für Ihren Neubau oder online unter www.telekom.de/bauherren.

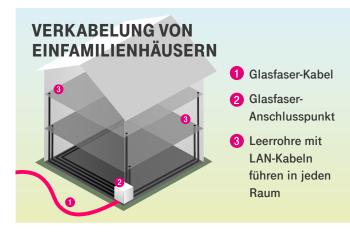
Wir schicken Ihnen die Auftragsunterlagen, die Sie ausgefüllt an uns zurücksenden. Den amtlichen Lageplan fügen Sie bitte bei.

Wir planen und übergeben die Baumaßnahme an unsere Partner, in der Regel eine ortsansässige Tiefbaufirma. Diese setzt sich vor Beginn der Arbeiten mit Ihnen in Verbindung.

Nach der Installation Ihres Hausanschlusses bereiten wir die Inbetriebnahme vor. Unter **0800 33 01903** informieren wir Sie über unsere exklusiven Angebote. Sollten Sie bereits Interesse an unseren Produkten geäußert haben, nehmen wir selbstverständlich gerne Kontakt mit Ihnen auf. um Sie individuell zu beraten.

Für die optimale Verkabelung von Einfamilienhäusern empfehlen wir die Verlegung von LAN Kabeln (duplex) vom Hausanschlussraum bis in jeden Raum. Die LAN Kabel enden auf einem Patchpanel im Hausanschlussraum bzw. auf LAN-Dosen in den einzelnen Räumen. Bei der Standortwahl des Routers sollte auf beste WLAN- und DECT-Abdeckung geachtet werden.

Detaillierte Informationen finden Sie unter: www.telekom.de/bauherren



Quelle: Telekom Deutschland GmbH

NUR DAS BESTE FÜR IHRE IMMOBILIE

ALLES FÜR DIE KOMMUNIKATION ZUHAUSE

SURFEN mit bis zu 1.000 MBit/s im Download und bis zu 500 MBit/s im Upload



TELEFONIEREN in HD Voice-Qualität



FERNSEHEN mit großer HD-Vielfalt günstig zubuchbar, auch als SAT-Variante



DAS ZUHAUSE CLEVER STEUERN – AUCH VON UNTERWEGS ALLES UNTER KONTROLLE

Egal, ob zuhause oder unterwegs – mit **Magenta** SmartHome haben Sie alles unter Kontrolle: Steuern Sie Licht, Heizung, Fenster und viele Elektrogeräte bequem über Ihr Smartphone. Damit sorgen Sie in Ihrem Zuhause nicht nur für mehr Komfort, sondern profitieren auch von mehr Sicherheit und einem geringeren Energieverbrauch.



DER KOMPLETTE SERVICE AUS EINER HAND



Sie planen einen Neu- oder Umbau und möchten rund um die Telekommunikation der Zukunft beraten werden?

Unser Bauherren-Service steht Ihnen gerne zur Seite: montags bis freitags von 08:00 bis 20:00 Uhr, samstags von 08:00 bis 16:00 Uhr.

Rufen Sie uns einfach kostenlos unter **0800 33 01903** an oder beauftragen Sie Ihren neuen Anschluss jederzeit unter www.telekom.de/bauherren

RUFEN SIE UNS AN UND NENNEN SIE DAS STICHWORT "HAUSANSCHLUSS".

MEIN ANSPRECHPARTNER:

1) Der Hausanschluss innen (Abschlusspunkt Linientechnit (APL) innen) kostet einmalig 799,95 Euro. Der Bauherren-Bonus für den Hausanschluss innen beträgt 300 Euro und gilt ausschließlich bei Buchung oder Mitnahme eines IP-basierten MagentaZuhause Pakets (S, M, L, XXL und Giga). Die Gutschrift erfolgt auf den nächsten Telefonrechnungen und kann nur beim Bauherren-Service unter 0800 33 01903 bestellt werden. Die Mindestvertragslaufzeit für MagentaZuhause Tarife beträgt 24 Monate. Das Angebot ist nichtionsangeboten hen kombinierbeit 24 Monate. Das Angebot ist nichtionsangebot sen bei mich konsangebot sen bei mich kann urt bei mich konsangebot sen bei mich konsangeb

2) Voraussetzung für Magentat-INS ist das gleichzeitige Bestehen eines Mobilfunk-Lautzeitwertrags mit einem monatlichen Grundpreis ab 29,95 €, abgeschlossen ab dem 22.05.2013, z.B. MagentaMobil Stür zug.ys-€ (Monat (ohne Smartphone) in den ersten 6 Monaten, danach 36,95 €) (Monat of the ersten 6 Monaten, danach 34,95 €) (Monat of the ersten 6 Monaten, danach 34,95 €) (Monat of the ersten 6 Monaten, danach 34,95 €) (Monat of the ersten 6 Monaten, danach 34,95 €) (Monat of the ersten 6 Monaten, danach 34,95 €) (Monat of the ersten 6 Monaten, danach 34,95 €) (Monaten, danach 34,95 €) (



Datum,

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr

Fontainengraben 200 • 53123 Bonn

Stadtbau. Architekten Johannesstraße 1 17034 Neubrandenburg

Nur per E-Mail info@stadtbauarchitekten-nb.de

Aktenzeichen Ansprechperson Telefon E-Mail

45-60-00 / Herr Sauer 0228 5504-4569 baludbwtoeb@bundeswehr.org 23.11.2021

K-I-908-21

Anforderung einer Stellungnahme;

BETREFF Gemeinde Pripsleben - VBBP Nr. 1 "Wohnbebauung in Neuwalde"

hier: Beteiligung als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

BEZUG Ihr Schreiben vom 23.11.2021 - Ihr Zeichen: Mail vom 23.11.2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt.

Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.



REFERAT INFRA I 3

Fontainengraben 200 53123 Bonn Postfach 29 63 53019 Bonn

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag

Sauer

Allgemeine Information: Im Zuge der Digitalisierung bitte ich Sie, Ihre Unterlagen in digitaler Form(E-Mail/Internetlink) bereitzustellen und an den Organisationsbriefkasten BAIUDBwToeB@bundeswehr.org zu senden. Diese Vorgehensweise führt zu einer effizienten Arbeitsweise und schont die Umwelt. Sollte dies nicht möglich sein, bitte ich um Übersendung als Datenträger (CD, DVD, USB-Stick).

Postalisch übermittelte Antragsunterlagen werden nur auf ausdrücklichen Wunsch zurückgesandt

Tel. + 49 (0) 228 55044569 Fax + 49 (0) 228 55489-5763

WWW.BUNDESWEHR.DE

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Straßenbauamt Neustrelitz



Straßenbauamt Neustrelitz · PF 1246 · 17222 Neustrelitz

stadtbau.architekten Herr Lutz Braun Johannesstraße 1

17034 Neubrandenburg

Bearbeiter: Frau Teichert

Telefon: (03981) 460 - 311

Mail: Corina. Teichert@sbv.mv-regierung.de

Az: 1114-555-23

Neustrelitz, den 23. Dezember 2021

Tgb.-Nr. 7098 / 2021

Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 1 "Wohnbebauung in Neuwalde" der Gemeinde Pripsleben Ihre Email vom 23. November 2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Unterlagen zum vorgelegten Entwurf habe ich bezüglich der vom Straßenbauamt Neustrelitz zu vertretenden Belange geprüft.

Der Geltungsbereich des B-Plans liegt nicht direkt an einer Bundes- oder Landesstraße, so dass die Zuständigkeit des Straßenbauamtes Neustrelitz nicht berührt wird.

Die verkehrliche Erschließung erfolgt über die Gemeindestraße, die bei km 3.585 im Abschnitt 065 rechtsseitig an die L 27 anbindet.

Insofern gibt es seitens der Straßenbauverwaltung keine Bedenken zum o.g. Entwurf der Gemeinde Pripsleben mit dem Stand 23.09.2021.

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag

Karsten Sohrweide

i.V. C. Te les

Hausanschrift Hertelstraße 8 17235 Neustrelitz Telefon (03981) 460-0 Telefax (03981) 460 190 E-Mail sba-nz@sbv.mv-regierung.de



Bergamt Stralsund



Bergamt Stralsund Postfach 1138 - 18401 Stralsund

stadtbau.architekten-nb Architekt BDA Lutz Braun Johannesstraße 1 17034 Neubrandenburg

Bearb.: Frau Günther

Fon: 03831 / 61 21 0

03831 / 61 21 12

Mail: D.Guenther@ba.mv-regierung.de

www.bergamt-mv.de

Reg.Nr. 2923/21

512/13071/702-21

Ihr Zeichen / vom 11/23/2021

Mein Zeichen / vom Gü

Telefon 61 21 44

Datum 12/6/2021

STELLUNGNAHME DES BERGAMTES STRALSUND

Sehr geehrte Damen und Herren,

die von Ihnen zur Stellungnahme eingereichte Maßnahme

vorhabenbezogener Bebauungsplanes Nr. 1 "Wohnbebauung in Neuwalde" der Gemeinde Pripsleben

berührt keine bergbaulichen Belange nach Bundesberggesetz (BBergG) sowie keine Belange nach Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) in der Zuständigkeit des Bergamtes Stralsund.

Für den Bereich der o. g. Maßnahme liegen zurzeit keine Bergbauberechtigungen oder Anträge auf Erteilung von Bergbauberechtigungen vor.

Aus Sicht der vom Bergamt Stralsund zu wahrenden Belange werden keine Einwände oder ergänzenden Anregungen vorgebracht.

Mit freundlichen Grüßen und Glückauf Im Auftrag

Älexander Kattner

Allgemeine Datenschutzinformation: Der Kontakt mit dem Bergamt Stralsund ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage ist Art. 6 Abs. 1e DSGVO i.V.m. § 4 Abs. 1 DSG M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter www.regierung-mv.de/Datenschutz.



Landesforst

Mecklenburg-Vorpommern - Anstalt des öffentlichen Rechts -Der Vorstand



Forstamt Neubrandenburg · Oelmühlenstraße 3 · 17033 Neubrandenburg

nb

stadtbau.architekten Architekt **Lutz Braun** Johannesstraße 01 17034 Neubrandenburg

Forstamt Neubrandenburg

Bearbeitet von: Frau H.Schülke

Telefon:

03 95 / 5691697

Fax:

03 99 4 / 235 - 407 E-Mail: Helvi.Schuelke@lfoa-mv.de

Aktenzeichen:

07-SB1/7444.382

(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Neubrandenburg, den 24.11.2021

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr.1 "Wohnbebauung in Neuwalde", der Gemeinde Pripsleben

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß §4 Absatz1 BauGB Abstimmungen mit den Nachbargemeinden gemäß §2 Absatz 2 BauGB Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß §3 Absatz 1 BauGB hier: Stellungnahme Forstbehörde

Sehr geehrter Herr Braun,

im Auftrag des Vorstandes der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern nehme ich zu dem o.g. Bauantrag im Zuständigkeitsbereich des Forstamtes Neubrandenburg für den Geltungsbereich des Landeswaldgesetz MV (LWaldG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 (GVOBI, M-V 2011, S. 870), letzte berücksichtigte Änderung: § 3 geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBI. M-V S. 219) wie folgt Stellung:

Nach Sichtung der Unterlagen verbleibt unsere Behörde bei den erteilten Aussagen in unserer Stellungnahme vom 24.02.2021.

"Der Vorhabensstandort befindet sich in der nördlichen Ortslage von Neuwalde und betrifft die Teilungsfläche 147/1 aus dem ehemaligen Flurstück 147 und das Flurstück 143, in der Flur 1, der Gemarkung Barkow. Die überplante Flächengröße beträgt ca. 0,2ha.

Das Plangebiet schließt unmittelbar an die örtliche Wohnbebauung an und wird in den Unterlagen in seiner künftigen Nutzung als Wohnfläche für ein Wohngebäude ausgewiesen.

Zu beachten ist, dass der Geltungsbereich des Bebauungsplanes sich nicht unweit von einem Waldgebiet (forstliche Abteilung 5301 o0) befindet.

Dabei handelt es sich um das Nachbarflurstück 140, Flur 1, in der Gemarkung Bartow. Gemäß § 2 LWaldG ist Wald jede mit Waldgehölzen bestockte Grundfläche unabhängig von Regelmäßigkeit und Art der Entstehung. Waldgehölze sind alle Waldbaum- und Waldstraucharten.

In der Regel ist Wald ein zusammenhängender Bewuchs mit Waldgehölzen mit einer Mindestflächengröße von 2.000 m², einer mittleren Breite von 25 Metern und einer mittleren Höhe von 1,5 Metern oder einem Alter von 6 Jahren.

Vorstand: Manfred Baum

Landesforst Mecklenburg-Vorpommern - Anstalt des öffentlichen Rechts -Fritz - Reuter - Platz 9 17139 Malchin

Bankverbindung: Deutsche Bundesbank BIC: MARKDEF1150

IBAN: DE87 1500 0000 0015 0015 30 Steuernummer: 079/133/80058

Telefon: 0 39 94/ 2 35-0 Telefax: 0 39 94/ 2 35-4 00 E-Mail: zentrale@lfoa-mv.de Internet: www.wald-mv.de

Mit dem §20 verfolgt das LWaldG M-V den Zweck, sowohl Gefahren zu vermeiden, die ausgehend vom Wald für bauliche Anlagen oder deren Nutzern drohen, als auch Gefahren für den Wald und dem Waldbesitz vorzubeugen, die aus der baulichen Anlage bzw. deren Nutzung erwachsen.

Nach der Verordnung zur Bestimmung von Ausnahmen bei der Einhaltung des Abstandes baulicher Anlagen zum Wald (Waldabstandsverordnung - WAbstVO M-V) vom 20. April 2005 (GVOBI. M-V 2005, S. 166), die zuletzt durch Verordnung vom 16. Oktober 2014 (GVOBI. M-V S. 601) geändert wurde, ist nach §1 der WAbstVO M-V der gemäß §20 Abs.1 Satz 1 des LWaldG M-V bei der Errichtung baulicher Anlagen einzuhaltende Abstand zum Wald von 30 Metern (Waldabstand) von der baulichen Anlage bis zur Waldgrenze zu bemessen. Diese wird in Fällen des §2, Absatz 1 Satz 1des Landeswaldgesetzes ab der Traufkante gebildet.

Bei den Planungsangaben wurde die blaue Linie der Baugrenze in einem Abstand von nur drei Metern zur Umgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes festgelegt, dass ist bei der Einhaltung des 30Meter Waldabstandes zwingend zu beachten.

Nur unter Einhaltung des §20 LWaldG M-V und der gegebenen Hinweise wird durch unsere Behörde das Einvernehmen zu dem Bebauungsplan Nr.1 "Wohnbebauung in Neuwalde" der Gemeinde Pripsleben, hergestellt.

Anlage: - Luftbild mit Abstandseintragung

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Harald Menning Forstamtsleiter

IBAN: DE87 1500 0000 0015 0015 30 Steuernummer: 079/133/80058 Telefon: 0 39 94/ 2 35-0
Telefax: 0 39 94/ 2 35-4 00
E-Mail: zentrale@lfoa-mv.de
Internet: www.wald-mv.de

Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern

Abteilung 3

LPBK M-V, Postfach 19048 Schwerin



Frau Thiemann-Groß

stadtbau.architekten
Architekt Lutz Braun
Johannesstraße 1
17034 Neubrandenburg

Telefon:
0385 / 2070-2800
Telefax:
0385 / 2070-2198
abteilung3@lpbk-mv.de
Aktenzeichen:
LPBK-Abt3-TÖB-7399-2021

Schwerin, 25. November 2021

bearbeitet von:

Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange

Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 "Wohnbebauung in Neuwalde" der Gemeinde Pripsleben

Ihre Anfrage vom 23.11.2021; Ihr Zeichen:

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem im Bezug stehenden Vorhaben baten Sie das Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern (LPBK M-V) um Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange.

Aufgrund des örtlich begrenzten Umfangs Ihrer Maßnahme und fehlender Landesrelevanz ist das LPBK M-V als obere Landesbehörde nicht zuständig.

Bitte wenden Sie sich bezüglich der öffentlichen Belange Brand- und Katastrophenschutz an den als untere Verwaltungsstufe **örtlich zuständigen Landkreis bzw. zuständige kreisfreie Stadt**.

Außerhalb der öffentlichen Belange wird darauf hingewiesen, dass in Mecklenburg-Vorpommern Munitionsfunde nicht auszuschließen sind.

Gemäß § 52 LBauO ist der Bauherr für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften verantwortlich.

Insbesondere wird auf die allgemeinen Pflichten als Bauherr hingewiesen, Gefährdungen für auf der Baustelle arbeitende Personen so weit wie möglich auszuschließen. Dazu kann auch die Pflicht gehören, vor Baubeginn Erkundungen über eine mögliche Kampfmittelbelastung des Baufeldes einzuholen.

Konkrete und aktuelle Angaben über die Kampfmittelbelastung (Kampfmittelbelastungsauskunft) der in Rede stehenden Fläche erhalten Sie gebührenpflichtig beim Munitionsbergungsdienst des LPBK M-V.

Postanschrift: LPBK M-V Postfach Hausanschrift: LPBK M-V Graf-Yorck-Straße 6

19061 Schwerin

Telefon: +49 385 2070 -0 Telefax: +49 385 2070 -2198 E-Mail: abteilung3@lpbk-mv.de Internet: www.brand-kats-mv.de Internet: www.polizei.mvnet.de Auf unserer Homepage <u>www.brand-kats-mv.de</u> finden Sie unter "Munitionsbergungsdienst" das Antragsformular sowie ein Merkblatt über die notwendigen Angaben. Ein entsprechendes Auskunftsersuchen wird rechtzeitig vor Bauausführung empfohlen.

Ich bitte Sie in Zukunft diese Hinweise zu beachten.

Mit freundlichen Grüßen im Auftrag

gez. Cornelia Thiemann-Groß (elektronisch versandt, gültig ohne Unterschrift)

Merkblatt

über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte der amtlichen geodätischen Lage-, Höhen- und Schwerenetze

1. Festpunkte der Lagenetze sind Geodätische Grundnetzpunkte (GGP), Benutzungsfestpunkte (BFP), Trigonometrische Punkte (TP) sowie zugehörige Orientierungspunkte (OP) und Exzentren, deren Lage auf der Erde durch Koordinaten mit Zentimetergenauigkeit im amtlichen Lagebezugssystem festgelegt ist. Sie bilden die Grundlage für alle hoheitlichen Vermessungen (Landesvermessung und Liegenschaftskataster), aber auch für technische und wissenschaftliche Vermessungen.

Es gibt Bodenpunkte und Hochpunkte.

Ein Bodenpunkt ist in der Regel ein 0,9 m langer Granitpfeiler, dessen Kopf ca. 15 cm aus dem Erdreich herausragt. In Ausnahmefällen kann der Pfeiler auch bodengleich gesetzt ("vermarkt") sein. Die Pfeiler haben eine Kopffläche von 16 cm x 16 cm bis 30 cm x 30 cm mit Bohrloch, eingemeißeltem Kreuz oder Keramikbolzen. Auf der Kopffläche oder an den Seiten sind in Nordrichtung ein Dreieck \triangle , in Südrichtung die Buchstaben "TP" eingemeißelt. Andere Pfeiler sind mit den Buchstaben O, FF, AF oder FW gekennzeichnet. In Ausnahmefällen gibt es hiervon abweichende Vermarkungen auf Bauwerken (Plastikkegel mit \triangle und TP, Keramikbolzen u. a.). Bodenpunkte haben unter dem Granitpfeiler in der Regel eine Granitplatte.

Hochpunkte sind markante Bauwerksteile (z. B. Kirchturm- oder Antennenmastspitzen), die weithin sichtbar sind und als Zielpunkt bei Vermessungen dienen.

2. Höhenfestpunkte (HFP) sind Punkte, die mit Millimetergenauigkeit bestimmt und für die Normalhöhen im amtlichen Höhenbezugssystem berechnet wurden. Sie bilden die Grundlage für groß- und kleinräumige Höhenvermessungen, wie z. B. topographische Vermessungen, Höhendarstellungen in Karten, Höhenfestlegungen von Gebäuden, Straßen, Kanälen u. a., auch für die Beobachtung von Bodensenkungen.

Als HFP dienen Metallbolzen ("Mauerbolzen, Höhenmarken"). Sie werden vorzugsweise im Mauerwerk besonders stabiler Bauwerke (Kirchen, Brücken u. a.) so eingesetzt ("vermarkt"), dass eine Messlatte von 3,10 m Höhe jederzeit lotrecht auf dem Bolzen aufgehalten werden kann.

Im unbebauten Gelände sind die Bolzen an Pfeilern aus Granit ("Pfeilerbolzen") angebracht. Diese Pfeiler haben eine Kopffläche von 25 cm x 25 cm und ragen im Normalfall 20 cm aus dem Boden hervor. Besonders bedeutsame Punkte sind unterirdisch vermarkt (Unterirdische Festlegung - UF) und durch einen ca. 0,9 m langen Granitpfeiler (16 cm x 16 cm) mit den Buchstaben "NP" oberirdisch gekennzeichnet. Im Normalfall ist er 2 m von der UF entfernt so vermarkt, dass sein Kopf ca. 15 cm aus dem Boden ragt.

3. Festpunkte der Schwerenetze (SFP) sind Punkte, für die mittels gravimetrischer Messungen Schwerewerte im amtlichen Schwerebezugssystem ermittelt wurden. Sie sind mit einer Genauigkeit von 0,03 mGal (1 mGal = 10⁻⁵ m/s²) bestimmt und bilden die Grundlage für verschiedene praktische und wissenschaftliche Arbeiten, z. B. auch für Lagerstättenforschungen.

SFP sind mit Messingbolzen (Ø 3 cm mit Aufschrift "SFP" und \triangle), Pfeilern oder Platten aus Granit vermarkt. Ihre Standorte befinden sich auf befestigten Flächen an Gebäuden, in befestigten Straßen, aber auch in unbefestigten Wegen. Sie sind allgemein sichtbar, behindern aber nicht den Verkehr. Die Granitplatten sind 60 cm x 60 cm bzw. 80 cm x 80 cm groß und mit einem eingemeißelten Dreieck \triangle gekennzeichnet. Im Kopf der Granitpfeiler befindet sich ein flacher Bolzen.

4. Gesetzliche Grundlage für die Vermarkung und den Schutz von Vermessungsmarken ist das "Gesetz über das amtliche Geoinformations- und Vermessungswesen (Geoinformations- und Vermessungsgesetz - GeoVermG M-V)" vom 16. Dezember 2010 (GVOBI. M-V S. 713).

Danach ist folgendes zu beachten:

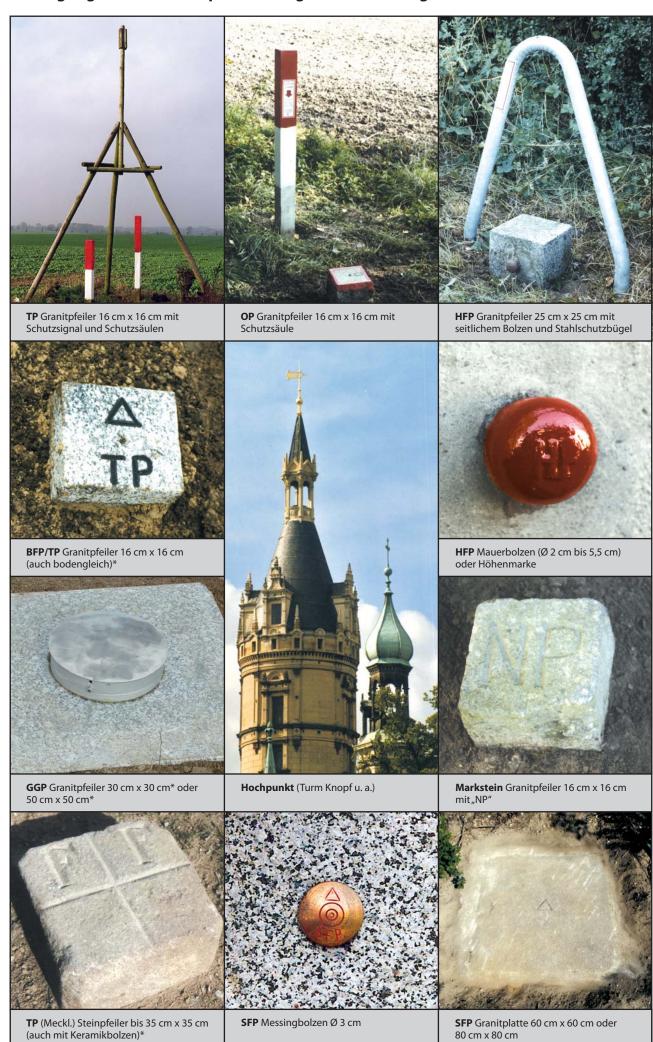
- Eigentümer und Nutzungsberechtigte (Pächter, Erbbauberechtigte u. ä.) haben das Ein- bzw. Anbringen von Vermessungsmarken (z. B. Pfeiler oder Bolzen) auf ihren Grundstücken und an ihren baulichen Anlagen sowie das Errichten von Vermessungssignalen für die Dauer von Vermessungsarbeiten zu dulden. Sie haben Handlungen zu unterlassen, die Vermessungsmarken sowie ihre Erkennbarkeit und Verwendbarkeit beeinträchtigen könnten. Hierzu zählt auch das Anbringen von Schildern, Briefkästen, Lampen o. ä. über HFP, weil dadurch das lotrechte Aufstellen der Messlatten auf den Metallbolzen nicht mehr möglich ist.
- Maßnahmen, durch die Vermessungsmarken gefährdet werden können, sind unverzüglich der Vermessungs- und Geoinformationsbehörde (siehe unten) mitzuteilen. Dieses gilt z. B., wenn Teile des Gebäudes, an dem ein HFP angebracht ist, oder wenn als TP bestimmte Teile eines Bauwerkes (Hochpunkt) ausgebessert, umgebaut oder abgerissen werden sollen. Gefährdungen erfolgen auch durch Straßen-, Autobahn-, Eisenbahn-, Rohr- und Kabelleitungsbau. Erkennt ein Eigentümer oder Nutzungsberechtigter, dass Vermessungsmarken bereits verlorengegangen, schadhaft, nicht mehr er kennbar oder verändert sind, so hat er auch dieses mitzuteilen.
- Mit dem Erdboden verbundene Vermessungsmarken werden von kreisförmigen Schutzflächen umgeben. Der Durchmesser der Schutzfläche beträgt 2 m, d. h., halten Sie bei Ihren Arbeiten mindestens 1 m Abstand vom Festpunkt! Zusätzlich werden diese Vermessungsmarken in den meisten Fällen durch rot-weiße Schutzsäulen oder Schutzbügel, die ca. 1 m neben der Vermessungsmarke stehen, kenntlich gemacht.
- Für unmittelbare Vermögensnachteile, die dem Eigentümer oder dem Nutzungsberechtigten durch die Duldungspflicht oder die Inanspruchnahme der Schutzfläche entstehen, kann eine angemessene Entschädigung in Geld gefordert werden.
 Der Entschädigungsanspruch verjährt in einem Jahr, die Verjährung beginnt mit dem Ablauf des Jahres, in dem der Schaden entstanden
- Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig das Betreten oder Befahren von Grundstücken oder baulichen Anlagen für zulässige Vermessungsarbeiten behindert, unbefugt Vermessungsmarken (z. B. Pfeiler oder Bolzen) einbringt, verändert oder entfernt, ihren festen Stand oder ihre Erkennbarkeit oder ihre Verwendbarkeit gefährdet oder ihre Schutzflächen überbaut, abträgt oder verändert. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5000 € geahndet werden.
- Eigentümer oder Nutzungsberechtigte können zur Zahlung von Wiederherstellungskosten herangezogen werden, wenn durch ihre Schuld oder durch die Schuld eines Beauftragten eine Vermessungsmarke entfernt, verändert oder beschädigt worden ist. Eigentümern, Pächtern oder anderen Nutzungsberechtigten wird daher empfohlen, in ihrem eigenen Interesse die Punkte so kenntlich zu machen (z. B. durch Pfähle), dass sie jederzeit als Hindernis für Landmaschinen oder andere Fahrzeuge erkannt werden können. Die mit der Feldbestellung beauftragten Personen sind anzuhalten, die Vermessungsmarken zu beachten.

Dieses Merkblatt ist aufzubewahren und beim Verkauf oder bei der Verpachtung des Flurstücks, auf dem der GGP, BFP, TP, OP, HFP oder SFP liegt, an den Erwerber oder Nutzungsberechtigten weiterzugeben.

Fragen beantwortet jederzeit die zuständige untere Vermessungs- und Geoinformationsbehörde oder das

Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen
Lübecker Straße 289 19059 Schwerin
Telefon 0385 588-56312 oder 588-56267 Telefax 0385 588-56905 oder 588-48256260
E-Mail: Raumbezug@laiv-mv.de
Internet: http://www.lverma-mv.de

Festlegungsarten der Festpunkte der geodätischen Lage-, Höhen- und Schwerenetze



 $[\]hbox{* Oft mit Schutzs\"{a}ule(n) oder Stahlschutzb\"{u}gel}\\$

Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern

Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen



Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern Postfach 12 01 35, 19018 Schwerin

stadtbau.architekten Architekt BDA Lutz Braun Johannesstraße 1 DE-17034 Neubrandenburg

bearbeitet von: Carola Schmidt Telefon: (0385) 588-56267 Fax: (0385) 509-56030

E-Mail: geodatenservice@laiv-mv.de
Internet: http://www.laiv-mv.de
Az: 341 - TOEB202100808

Schwerin, den 30.11.2021

Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern

hier: B-Plan Nr.1 - "Wohnbebauung in Neuwalde" der Gemeinde Pripsleben

Ihr Zeichen: kein

Anlage: Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem von Ihnen angegebenen Bereich befinden sich keine Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Beachten Sie dennoch für weitere Planungen und Vorhaben die Informationen im Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte (Anlage).

Bitte beteiligen Sie auch die jeweiligen Landkreise und kreisfreien Städte als zuständige Vermessungs- und Katasterbehörden, da diese im Rahmen von Liegenschaftsvermessungen das Aufnahmepunktfeld aufbauen. Aufnahmepunkte sind ebenfalls zu schätzen.

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag

Carola Schmidt

Sonja Kiskemper

Von:toeb@lung.mv-regierung.deGesendet:Montag, 20. Dezember 2021 14:24An:info@stadtbauarchitekten-nb.de

Betreff: 21029, vorh. Bebauungsplan Nr. 1 "Wohnbebauung in Neuwalde" der

Gemeinde Pripsleben

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung an o. g. Vorhaben.

Das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V gibt zu den eingereichten Unterlagen vom 23.11.2021 keine Stellungnahme ab.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Uta Albrecht

Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V Goldberger Straße 12 b 18273 Güstrow Tel. 03843/777-134 Fax 03843/777-9134

Allgemeine Datenschutzinformation:

Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit dem Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) der Europäischen Union in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz (DSG M-V).

Weitere Informationen erhalten Sie hier: https://www.regierung-mv.de/Datenschutz

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte



StALU Mecklenburgische Seenplatte Neustrelitzer Str. 120, 17033 Neubrandenburg

Stadtbau.architektennb Architekt BDA Lutz Braun Johannesstraße 1 17034 Neubrandenburg

Telefon: 0395 380 69-153 Telefax: 0395 380 69-160

E-Mail: poststelle@stalums.mv-regierung.de

Bearbeitet von: Frau Stahl Geschäftszeichen: StALU MS 12 c 0201/5122

Reg.-Nr.: 316 - 21

(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Neubrandenburg, 05.01.2022

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 1 "Wohnbebauung in Neuwalde" der Gemeinde Pripsleben

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie telefonisch bereits angekündigt, erhalten Sie hiermit die überarbeitete Stellungnahme. Meine Stellungnahme vom 16.12.21 erkläre ich somit für ungültig

1. Landwirtschaft und EU-Förderangelegenheiten

Zum o. g. Vorhaben gibt es aus Sicht der Abteilung Integrierte ländliche Entwicklung keine Bedenken oder Hinweise.

2. Integrierte ländliche Entwicklung

Zum o. g. Vorhaben gibt es aus Sicht der Abteilung Integrierte ländliche Entwicklung keine Bedenken oder Hinweise.

3. Naturschutz, Wasser und Boden

Das Vorhaben berührt weder ein der Zuständigkeit des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte (StALU MS) unterliegendes Gewässer noch liegt es innerhalb eines GGB oder Vogelschutzgebietes. Im Bereich des geplanten Vorhabens erfolgt gegenwärtig auch keine Planung oder Durchführung einer Altlastensanierung durch das StALU MS.

Belange der Abteilung Naturschutz, Wasser und Boden sind deshalb nicht betroffen.

Ob ein Altlastverdacht besteht, ist über das Altlastenkataster beim Landkreis Mecklenburgische Seenplatte zu erfragen.

Allgemeine Datenschutzinformationen:

Der Kontakt mit dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte ist mit einer Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art. 6 (1) e DS-GVO i. V. m. § 4 DSG M-V). Weitere Informationen zu Ihren Datenschutzrechten finden Sie unter www.regierung-mv.de/Datenschutz.

4. Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft

Bereits mit Stellungnahme zu Reg. Nr. 027/21 wurden Bedenken gegen das Vorhaben aus immissionsschutzrechtlicher Sicht vorgebracht, wovon die mögliche optisch bedrängende Wirkung offenbar keine Berücksichtigung fand. Die Einzelfallprüfungen der WKA im WEG AT-West scheinen zunächst eine optisch bedrängende Wirkung auf das Planungsvorhaben gerichtsfest auszuschließen, unter den u.g. Aspekten könnte dies in der Summe jedoch ins Gegenteil verfallen. Insofern bestehen die Bedenken gegen die Planung seitens der Abteilung Immissionsschutz fort.

Ergänzend zur o.g. Stellungnahme wird ausgeführt:

Das LUNG M-V hat bereits mit Stellungnahme vom 01.02.2021 auf Überschreitungen des Schutzanspruches bezüglich Lärmimmissionen am Planungsstandort hingewiesen. Die Betrachtung der Immissionssituation basierte zum Zeitpunkt der o.g. Stellungnahme auf dem Ist-Zustand des WEG AT-West. Die beiden Windvorhaben PTG und Schossow können demnächst hinzutreten und die Situation weiter verschärfen. Zudem ist im WEG AT-West angekündigt worden, Altanlagen gegen modernere Anlagen im Zuge eines sog. Repowerings auszutauschen.

In der weiteren Nachbarschaft im Nordwesten zum Vorhaben wird bei Pribsleben/Tützpatz/Gültz (PTG) ein Vorhaben zur Windenergie mit bis zu 20 Windkraftanlagen vorangetrieben, der Antrag liegt dem StALU MS zwischenzeitlich vor. Mit einer Entfernung von ca. 2,5 km befindet sich das Bauplanungsvorhaben im äußeren Einwirkbereich dieses Windvorhabens PTG. Es ist mit Schalleinwirkungen zu rechnen, die sich mit der bereits bestehenden Vorbelastung durch das WEG AT-West aufaddieren können. Ebenso ist absehbar, dass ca. 3,7 km südwestlich zum Planungsgebiet ein Windvorhaben "Schossow" vorangetrieben wird. Mit den beiden Vorhaben PTG und Schossow sowie dem Bestands-WEG AT-West kann eine optische "Einkesselung" der Ortslage mit Windkraftanlagen entstehen. Sollten entsprechende Visualisierungen aus Sicht des Trägers dieser Planung erforderlich sein, kann auf Gutachterbüros zurückgegriffen werden.

Beim Repowering des WEG AT-West ist davon auszugehen, dass die neuen Anlagen weitaus höher und leistungsfähiger sein werden, als der Altbestand. Dies wirkt sich u. U. negativ auf Schall- und Schattenschlagemissionen aus und führt womöglich zu einem weiteren Fortschreiten der optischen bedrängenden Erscheinungen.

Auf die neue und das Repowering erleichternde Rechtsgrundlage § 16b BlmSchG wird hingewiesen.

Da das StALU MS als Immissionsschutzbehörde nur die Seite der Emitter regeln kann, wäre seitens der Baubehörde darauf hinzuwirken, dass aktiver Immissionsschutz durch das Bauplanungsvorhaben selbst realisiert werden kann. Dies könnte unter anderem mit folgenden Maßnahmen als Nebenbestimmungen zur Baugenehmigung oder zum B-Plan umgesetzt werden:

- Pflanzungen hochwachsender Pflanzen zur Sichtblockade gegen Windkraftanlagen
- Sichtblockaden durch architektonische Elemente des Gebäudes (Dach, Fenster, Nebengebäude, Überhänge, Winkelbauten, ...)

- Ausrichtung von schutzbedürftigen Räumen (Schlafzimmer, Kinderzimmer, ...) nach Sichtachsen und Schalleintrag

Für Fragen steht Ihnen Hr. Hansen (0395 380 69 510) zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Christoph Linke Amtsleiter

Landkreis Mecklenburgische Seenplatte Der Landrat



Landkreis Mecklenburgische Seenplatte Postanschrift:PF 110264, 17042 Neubrandenburg

Gemeinde Pripsleben Über Amt Treptower Tollensewinkel Rathausstraße 1 17087 Altentreptow Regionalstandort /Amt /SG Waren (Müritz) /Bauamt /Kreisplanung

Auskunft erteilt: Cindy Schulz

E-Mail: cindy.schulz@lk-seenplatte.de Zimmer: Vorwahl 3.32 0395

Fax:0395 57087 65965

Internet: www.lk-mecklenburgische-seenplatte.de

Ihr Zeichen Ihre Nachricht vom Mein Zeichen Datum

5896/2021-502 4. Februar 2022

Durchwahl

57087-2453

Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1 "Wohnbebauung in Neuwalde" der Gemeinde Pribsleben

hier: Stellungnahme des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Pripsleben hat die Aufstellung der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 1 "Wohnbebauung in Neuwalde" beschlossen.

Als ersten Verfahrensschritt führte die Gemeinde bereits die Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB durch. Diese frühzeitige Behördenbeteiligung diente vorrangig der Festlegung von Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (sog. Scoping). Die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sollen die Gemeinde hierbei beraten.

Hierzu hat der Landkreis mit Datum vom 30. März 2021 eine Stellungnahme abgegeben, auf die ich vom Grundsatz her verweise. Darin wurde insbesondere auf planungs- und umweltrechtliche Belange hingewiesen.

Der daraufhin erarbeitete Entwurf zu o. g. Bebauungsplan wurde gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt. Mit Schreiben des von der Gemeidne in Anwendung des § 4b BauGB bevollmächtigten Planungsbüro stadtbau.architekten^{nb} vom 23. November 2021 wurde der Landkreis Mecklenburgische Seenplatte hierzu im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Zu dem mir vorliegenden Entwurf der Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1 der Gemeinde Pripsleben, bestehend aus Teil A – Planzeichnung, Teil B – Text sowie der Begründung (Stand: September 2021) nehme ich als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung:

BIC: NOLADE 21 WRN

I. Allgemeines/ Grundsätzliches

1. In Neuwalde der Gemeinde Pripsleben beabsichtigt ein Privater die Errichtung eines Dreiseitenhofes. Die geplante Bebauung ist in Ergänzung der vorhandenen Bebauung gedacht. Die Ortslage stellt eine Splittersiedlung im Außenbereich dar, welcher nach dem BauGB grundsätzlich von einer weiteren Bebauung freizuhalten ist.

Mit der Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1 "Wohnbebauung in Neuwalde" der Gemeinde Pripsleben sollen hierfür planungsrechtliche Voraussetzungen geschaffen werden.

2. Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (*Anpassungspflicht* nach § 1 Abs. 4 BauGB).

Eine landesplanerische Stellungnahme vom 10. Dezember 2021 liegt mir vor. Danach **entspricht** der o. g. Bebauungsplan den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung.

3. Gemäß § 8 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln (*Entwicklungsgebot*). Von dem Grundsatz des Entwicklungsgebotes kann bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen gegebenenfalls abgewichen werden (§ 8 Abs. 2 – 4 BauGB).

Die Gemeinde Pripsleben hat ihre Entwicklungsziele bisher nicht in einem Flächennutzungsplan dokumentiert.

Den o. g. Bebauungsplan stellt die Gemeinde als **vorzeitigen Bebauungsplan** nach § 8 Abs. 4 BauGB auf. Dem folge ich vom Grundsatz her.

Auf die Genehmigungspflicht durch die höhere Verwaltungsbehörde nach § 10 Abs. 2 BauGB – hier: Landkreis Mecklenburgische Seenplatte – weise ich in diesem Zusammenhang vorsorglich hin.

- **4.** Zu den vorliegenden Planunterlagen möchte ich im Hinblick auf das weitere Aufstellungsverfahren zu o. g. Bebauungsplan auf folgende grundsätzliche Aspekte aufmerksam machen.
- **4.1.** Grundsätzlich können nach § 23 Abs. 5 BauNVO auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen *Nebenanlagen* im Sinne des § 14 BauNVO zugelassen werden. Die Erforderlichkeit der Festsetzung 1.4.3.1 ist daher besonders auch vor dem Hintergrund der sehr großzügig gefassten Baugrenze noch einmal zu prüfen und sollte dann genauer beschrieben werden; ansonsten ist sie entbehrlich.
- **4.2. Verfahrensvermerke** dienen der Dokumentation des durchgeführten Verfahrens. Sie tragen Urkundencharakter und sind daher dem tatsächlich durchgeführten Verfahren anzunassen

Auf die Genehmigungsbedürftigkeit des o. g. Bebauungsplanes mache ich in diesem Zusammenhang nochmals aufmerksam. Danach wird nicht der Satzungsbeschluss, sondern die **Genehmigung des Bebauungsplanes** bekannt gemacht.

- 5. Auf § 12 BauGB möchte ich nochmals aufmerksam machen. Danach kann die Gemeinde durch einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan die Zulässigkeit von Vorhaben bestimmen. Regelmäßig enthält ein vorhabenbezogener Bebauungsplan danach drei bekannte Elemente:
 - den Vorhaben- und Erschließungsplan des Vorhabenträgers,
 - den Durchführungsvertrag und
 - als Satzung den vorhabenbezogenen Bebauungsplan.

Die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist gemäß § 12 BauGB somit an bestimmte Voraussetzungen gebunden:

- Der Vorhabenträger muss sich zur Durchführung der Vorhaben- und Erschließungsmaßnahmen innerhalb einer bestimmten Frist sowie zur Tragung der Planungs- und Erschließungskosten im **Durchführungsvertrag** verpflichten.
- Der Vorhabenträger muss zur Durchführung des Vorhabens und der Erschließung bereit und in der Lage sein.
 - Hieraus folgt die <u>Nachweispflicht</u> der wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit des Trägers zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses. Ein bloßes Glaubhaftmachen der Leistungsfähigkeit des Trägers reicht nicht aus.
 - Die finanzielle Bonität des Vorhabenträgers kann z. B. durch eine Kreditzusage geeigneter Banken oder durch Bürgschaftserklärungen nachgewiesen werden.
- In der Regel muss der Vorhabenträger Eigentümer der Flächen sein, auf die sich der Plan erstreckt.
 - Ist der Vorhabenträger nicht Eigentümer, so ist ggf. eine qualifizierte Anwartschaft auf den Eigentumserwerb oder eine anderweitige privatrechtliche <u>Verfügungsberechtigung</u> nachzuweisen. (Dies gilt auch für Flächen für externe Ausgleichsmaßnahmen!) Dieser Nachweis muss spätestens zum Satzungsbeschluss vorliegen.
- Der Durchführungsvertrag ist vor dem Satzungsbeschluss nach § 10 Abs. 1 BauGB über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan zwischen dem Vorhabenträger und der Gemeinde zu schließen. (Hierzu bedarf es eines nach Kommunalrecht notwendigen Gemeinderatsbeschlusses.)
 - Erfolgt dies nicht, fehlen der Gemeinde die Voraussetzungen zum Beschluss über die Satzung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan. Ein Rechtsanspruch darauf besteht grundsätzlich nicht.
- 6. In diesem Zusammenhang weise ich auf die Besonderheit des § 12 Abs. 3a BauGB hin. Den Gemeinden wird hiermit nämlich die Möglichkeit eröffnet, in einem vorhabenbezogenen Bebauungsplan nicht nur ein konkretes Vorhaben zuzulassen, sondern darüber hinaus die zulässigen Nutzungen allgemein zu beschreiben und sich nur im Durchführungsvertrag auf ein konkretes Vorhaben festzulegen.

Baugebiete können hiernach also nach BauNVO festgesetzt werden. Die Art der baulichen Nutzung wird in einem gewissen Rahmen allgemein festgesetzt.

Im Durchführungsvertrag ist dann das Vorhaben aber so konkret zu beschreiben, dass hinreichend deutlich wird, zu welchem Vorhaben sich der Vorhabenträger verpflichtet.

Hierunter fallen die Regelungen zu den einzelnen zu errichtenden Anlagen, die für das mit o. g. Bebauungsplan beabsichtigte Planungsziel notwendig sind, die zu realisierenden Ausgleichsmaßnahmen, usw.

Im vorhabenbezogenen Bebauungsplan ist dann unter entsprechender Anwendung des § 9 Abs. 2 i. V. m. § 12 Abs. 3a BauGB ausdrücklich festzusetzen, dass `im Rahmen der festgesetzten Nutzungen nur solche Vorhaben zulässig sind, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet `.

Zu einem späteren Zeitpunkt kann bei einem entsprechenden Bedarf durch eine im Vergleich zu einer Planänderung verhältnismäßig einfachen Änderung des Durchführungsvertrages die Zulässigkeit des Vorhabens modifiziert werden.

Dies bringt dann Vorteile, wenn sich im Genehmigungsverfahren oder während der Nutzung des Vorhabens herausstellt, dass sich die ursprünglich als zutreffend erachteten Bedürfnisse geändert haben.

Insofern sind die vorgenannten Hinweise zu § 12 Abs. 3a BauGB im weiteren Verfahren zu beachten.

II. Bedenken, Anregungen und Hinweise

1. Seitens der unteren Immissionsschutzbehörde wird zu o. g. Bebauungsplan Folgendes angemerkt.

Soweit entsprechend der Begründung zur Satzung Pkt. 7, von dem Vorhaben keine für ein Wohngebiet unzulässigen Lärm-, Staub- und Geruchsimmissionen ausgehen, stehen dem Wohnbauvorhaben keine immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen entgegen.

Ein "Dreiseitenhof" bezeichnet aber im allgemeinen Sprachgebrauch eine landwirtschaftliche Betriebsstätte mit üblicherweise auch Großtierhaltung (z.B. Pferde, Rinder, Schweine), welche in einem Wohngebiet, bzw. in unmittelbarer Nachbarschaft zu einem Wohngebiet nicht zulässig ist. Auch wenn es sich nicht um eine landwirtschaftliche Betriebsstätte, sondern gegebenenfalls um eine Hobbytierhaltung handelt, ist die Haltung von Großtieren in einem Wohngebiet, bzw. in unmittelbarer Nachbarschaft zu einem Wohngebiet nicht zulässig!

2. Aus naturschutzrechtlicher und –fachlicher Sicht ergeht zu o. g. Bebauungsplan folgende Stellungnahme.

Eingriffsregelung

Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen können die Ausführungen grundsätzlich nachvollzogen und bestätigt werden.

Der Ausgleich des berechneten Eingriffs in Natur und Landschaft kann im o. g. Verfahren rundsätzlich mit dem Erwerb von Ökopunkten erbracht werden. Hierzu ist der unteren Naturschutzbehörde im weiteren B-Planaufstellungsverfahren ein den gesetzlichen Vorgaben zugelassenes Ökokonto zu benennen sowie eine Reservierungsbestätigung der 2723 Ökopunkte einzureichen.

Zusätzlich bittet die untere Naturschutzbehörde um Übersendung des **Städtebaulichen Vertrages** im Entwurf zur Prüfung, ob der Erwerb und damit der Ausgleich des Eingriffs durch die Nutzung der Ökopunkte im Verfahren hinreichend gesichert sind.

Außerdem bedarf es einer Berichtigung im Umweltbericht, Seite 25, wie folgt: Im Punkt B5 "Berechnung des multifunktionalen Kompensationsbedarfs,, Tabelle 7, sind die 596,40 Kompensationsflächenäquivalente bei Eingriffsflächen- äquivalent für Teil-/ Vollversiegelung bzw. Überbauung (² EFÄ) zu erfassen. Aktuell stehen sie bei Eingriffsflächen- äquivalent für Funktionsbeeinträchtigungen.

3. Seitens der unteren Wasserbehörde bestehen unter dem Gesichtspunkt des Gewässerschutzes keine weiteren Bedenken.

Ungeachtet dessen ist entsprechend dem Sorgfaltsgebot des § 5 WHG, bei allen Vorhaben und Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf ein Gewässer (Oberflächengewässer, Grundwasser) verbunden sein können, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um Beeinträchtigungen sicher auszuschließen. Insbesondere ist zu gewährleisten, dass keine wassergefährdenden Stoffe in den Untergrund eindringen können, die zu einer Beeinträchtigung des Oberflächengewässers/Grundwassers führen könnten.

Häusliches Abwasser

Das hier in Rede stehende Grundstück ist hinsichtlich der Entsorgung des anfallenden häuslichen Abwassers dezentral erschlossen. Das bedeutet, dass der Eigentümer selbst eine ordnungsgemäße und zulässige Abwasseranlage zu errichten und zu betreiben hat. Als zulässig gelten sowohl nachweislich dichte abflusslose Sammelgruben, als auch Kleinkläranlagen entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik.

Der Neubau einer Kleinkläranlage ist **vor** Baubeginn bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen.

Die Errichtung einer abflusslosen Sammelgrube ist vorab bei der Wasserbehörde anzuzeigen.

4. Von Seiten der unteren Bodenschutzbehörde ergibt sich noch **folgender Überarbeitungsbedarf** der Planunterlagen zu o. g. Bebauungsplan.

Die Begründung zum Bebauungsplan Nr. 1 "Wohnbebauung in Neuwalde" muss unter 12.1 ´Altlasten und Bodenschutz´ und 12.2 ´Abfall- und Kreislaufwirtschaft´ überarbeitet werden.

Folgende Änderungen sind unter **12.1** vorzunehmen:

Am Ende des zweiten Absatzes ist zu ergänzen:

"Insbesondere bei bodenschädigenden Prozessen wie z. B. Bodenverdichtungen, Stoffeinträgen ist Vorsorge gegen das Entstehen von schädlichen Bodenveränderungen zu treffen. Bodenverdichtungen, Bodenvernässungen und Bodenverunreinigungen sind zu vermeiden. Das Bodengefüge bzw. wichtige Bodenfunktionen sind bei einem möglichst geringen Flächenverbrauch zu erhalten."

Folgende Änderungen sind unter **12.2** vorzunehmen:

Die Sätze "Nach § 4 Abs. 1 BBodSchG…" bis "…möglichst geringen Flächenverbrauch zu erhalten." sind zu streichen, da dies bereits unter 12.1 Altlasten und Bodenschutz aufgeführt wird.

Ebenfalls ist der nachfolgende Abschnitt bezüglich der Altlasten zu streichen, da auch dies bereits unter 12.1 aufgeführt ist.

Des Weiteren ist der Abschnitt ab "Soweit im Rahmen von Baumaßnahmen…" bis "…wird besonders hingewiesen." zu streichen. Dies ist ebenfalls unter 12.1 aufgeführt.

5. Aus Sicht des bautechnischen Brandschutzes wird nochmals vorsorglich auf die Sicherung der Löschwasserversorgung als eine Pflichtaufgabe der Gemeinde hingewiesen.

Ein Verweis auf die Sicherung des abwehrenden Brandschutzes durch die Stadt Altentreptow ist hier <u>nicht ausreichend</u>. In der Regel wird in den Verträgen die Löschwasserversorgung in der Verantwortung der Gemeinde gelassen.

Die Nutzung von offenen Gewässer ist zu bevorzugen. Der Ausbau muss aber nach den Vorgaben für einen Löschteich mit befestigter Anfahrt und Saugstelle erfolgen.

6. Von Seiten der unteren Verkehrsbehörde wird darauf hingewiesen, dass bei Baumaßnahmen der Veranlasser verpflichtet ist, solche Technologien anzuwenden, mit denen für den Verkehrsablauf die günstigste Lösung erzielt wird.

Der Verkehrsablauf und die Sicherheit im Straßenverkehr besitzen gegenüber den Baumaßnahmen, die zur Einschränkung bzw. zeitweiligen Aufhebung der öffentlichen Nutzung von Straßen führen, den Vorrang. Die Grundsätze sind bereits in der Phase der Vorbereitung der Baumaßnahme zu beachten.

Alle Baumaßnahmen bzw. Beeinträchtigungen, die den Straßenkörper mit seinen Nebenanlagen betreffen, sind mit dem zuständigen Straßenbaulastträger abzustimmen.

Für eine notwendige Verkehrsraumeinschränkung ist zwei Wochen vor Beginn der Bauphase eine verkehrsrechtliche Anordnung gemäß § 45 Abs. 6 StVO beim Landkreis Mecklenburgische Seenplatte, Straßenverkehrsbehörde, Adolf-Pompe-Straße 12-15, 17109 Demmin, einzuholen. Sollten Änderungen an der bestehenden Beschilderung vorgenommen werden sowie an der Markierung, ist ein Markierungs- und Beschilderungsplan der Straßenverkehrsbehörde des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte zur verkehrsrechtlichen Prüfung in 2-facher Form einzureichen.

7. Seitens des Gesundheitsamtes und des Kataster- und Vermessungsamtes gibt es keine weiteren Hinweise zu o. g. Bebauungsplan der Gemeinde Pripsleben.

Im Auftrag

gez. Cindy Schulz SB Bauleitplanung

Landkreis Mecklenburgische Seenplatte Der Landrat



Landkreis Mecklenburgische Seenplatte Postanschrift:PF 110264, 17042 Neubrandenburg

Gemeinde Pripsleben über Amt Treptower Tollensewinkel Frau Kmietzyk Rathausstraße 1 17087 Altentreptow Regionalstandort /Amt /SG Waren (Müritz) /Bauamt /Kreisplanung

Auskunft erteilt: Cindy Schulz

E-Mail: cindy.schulz@lk-seenplatte.de Zimmer: Vorwahl 3.32 0395

Fax:0395 57087 65965

Internet: www.lk-mecklenburgische-seenplatte.de

Ihr Zeichen Ihre Nachricht vom Mein Zeichen Datum

5896/2021-502 22. Dezember 2021

Durchwahl

57087-2453

Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1 "Wohnbebauung in Neuwalde" der Gemeinde Pribsleben

hier: Stellungnahme des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte als Träger öffentlicher

Belange - Fristverlängerung

Der Landkreis Mecklenburgische Seenplatte wurde mit Schreiben vom 29. November 2021 (Posteingang) gemäß § 4 Abs. 2 BauGB als Träger öffentlicher Belange zur Abgabe einer Stellungnahme zu o. g. Bauleitplan aufgefordert.

Als Abgabefrist wurde der 30. Dezember 2021 gesetzt.

Zur Abgabe von Stellungnahmen werden die Ämter meiner Behörde (Landkreis als Bündelungsbehörde) beteiligt, die dabei vielfältige öffentliche Belange zu vertreten haben. Auf Grund der aktuellen weiträumigen Gesundheit gefährdenden Situation und der daraus resultierenden eingeschränkten Arbeitsfähigkeit sowie ausgehend von möglichen Nutzungskonflikten ist noch weitergehende Bearbeitung hinsichtlich der von mir zu vertretenden öffentlichen Belange erforderlich. Ich bitte daher um eine Verlängerung der Abgabefrist um ca. 1 Monat.

Ich weise zudem darauf hin, dass nach geltender Rechtsprechung die Fristen keine Ausschlussfristen sind. Planungsrelevante Belange sind seitens der Gemeinde auch bei verspätet eingegangenen Stellungnahmen zu berücksichtigen.

Beachten Sie dieses Schreiben bitte als Zwischenbescheid.

Im Auftrag

gez. Cindy Schulz SB Bauleitplanung

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Besucheradressen Landkreis Mecklenburgische Seenplatte

Zum Amtsbrink 2 17192 Waren (Müritz) Telefon: 0395 57087-0 Fax: 0395 57087-65906 IBAN: DE 5715 0501 0006 4004 8900

BIC: NOLADE 21 WRN

Regionalstandort Demmin Adolf-Pompe-Straße 12-15 17109 Demmin Regionalstandort Neustrelitz Woldegker Chaussee 35 17235 Neustrelitz Regionalstandort Neubrandenburg Platanenstraße 43 17033 Neubrandenburg

Amt für Raumordnung und Landesplanung Mecklenburgische Seenplatte



Amt für Raumordnung und Landesplanung · Helmut-Just-Str. 4 · 17036 Neubrandenburg

Amt Treptower Tollensewinkel SB Bauverwaltung Rathausstraße 1 17087 Altentreptow

per E-Mail: k.holz@altentreptow.de

Bearbeiter: Juli

Julia Slowikow

Telefon: E-Mail: (0395) 777 551-106 julia.slowikow@

afrlms.mv-regierung.de

ROK-Reg.-Nr.: 4_143/20

Datum:

09.02.2021

Landesplanerische Stellungnahme zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1 "Wohnbebauung in Neuwalde" der Gemeinde Pripsleben, Landkreis Mecklenburgische Seenplatte

Hier: frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Die angezeigten Planungsabsichten werden beurteilt nach den Grundsätzen und Zielen der Raumordnung und Landesplanung gemäß dem Landesplanungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (LPIG M-V), dem Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (LEP M-V) vom 27.05.2016 sowie dem Regionalen Raumentwicklungsprogramm Mecklenburgische Seenplatte (RREP MS) vom 15.06.2011.

Die Prüfung der Unterlagen hat Folgendes ergeben:

Im Rahmen der Planungsanzeige erfolgte zu den Planungsinhalten des vorhabenbezogenen Bebauungsplans (vB-Plan) mit Schreiben vom 04:08.2020 eine landesplanerische Stellungnahme.

In deren Ergebnis konnte eine Vereinbarkeit mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung festgestellt werden.

Die nun vorgelegten Planunterlagen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange beinalten einen Vorentwurf zur Planzeichnung des vB-Plan Nr. 1 sowie eine Begründung zum vB-Plan Nr. 1. Es ist festzustellen, dass sich keine wesentlichen, raumordnerisch relevanten Änderungen daraus ergeben.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 1 "Wohnbebauung in Neuwalde" der Gemeinde Pripsleben entspricht den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung.

Christoph von Kaufmann

Leiter

nachrichtlich: - Landkreis MSE, Regionalstandort Waren (Müritz), Bauamt / SG Kreisplanung (per E-Mail)

- Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung M-V, Referat 360 (per E-Mail)